

Gemeinde Havixbeck · Willi-Richter-Platz 1 · 48329 Havixbeck

Kreis Coesfeld  
Herr Helmich  
Friedrich-Ebert-Str. 7

48653 Coesfeld

**Öffnungszeiten des Rathauses:**

montags – freitags: 08.30 Uhr – 12.00 Uhr  
montags zusätzlich: 14.00 Uhr – 16.00 Uhr  
donnerstags zusätzlich: 14.00 Uhr – 18.00 Uhr  
und nach Vereinbarung

**Konten der Gemeinde Havixbeck:**

Sparkasse Westmünsterland 80 000 029 (BLZ 401 545 30)  
IBAN DE97401545300080000029 BIC WELADE3WXXX  
Volksbank Baumberge 400 007 500 (BLZ 400 694 08)  
IBAN DE36400694080400007500 BIC GENODEM1BAU

**Fernmündlich:** erreichen Sie uns am besten innerhalb der Öffnungszeiten sowie dienstags und mittwochs von 14.00 – 16.00 Uhr

**Datum** Havixbeck, 27.02.2023  
**Mein Zeichen** II Zimmer 111  
**Auskunft erteilt** Frau Brodkorb T 33-160  
**Betreff** Kreisverkehr Masbeck

**Umsetzung der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Masbeck – Teil 1“**

Errichtung eines Kreisverkehrs an der Münsterstraße

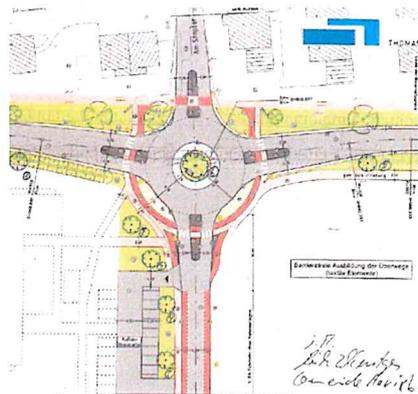
Ihr Befreiungsbescheid vom 17.02.2022

Ihre Schreiben vom 20.12.2022 und 07.02.2023

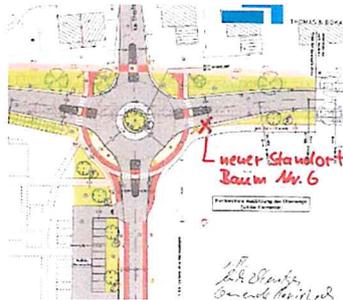
Sehr geehrte Damen und Herren,  
Sehr geehrter Herr Helmich,

zunächst bitten wir zu entschuldigen, dass wir zu Ihrem Schreiben vom 20.12.2022 keine Stellungnahme abgegeben haben. Wie telefonisch schon ausgeführt, ist dieses Schreiben hier leider nicht angekommen, so dass wir darauf nicht antworten konnten.

Mit Befreiungsbescheid vom 17.02.2022 ermöglichten Sie uns den Neubau eines Kreisverkehrs im Bereich Münsterstraße/Am Stopfer mit der Erlaubnis dort 6 Bäume zu fällen. Die Erlaubnis wurde unter Nebenbestimmungen erteilt, zur Kompensation für den Eingriff mindestens 3 Straßenbäume im Bereich der Münsterstraße und 4 Bäume im Bereich der Parkflächen anzupflanzen. Folgender von uns eingereichter Lageplan ist Teil der Erlaubnis:



Zwischenzeitlich wurde der Kreisverkehr baulich umgesetzt. Im Rahmen der Umsetzung wurden auch die Bäume zur Kompensation für den Eingriff angepflanzt. Die Anpflanzung erfolgte entsprechend des vorstehenden Lageplanes mit der Ausnahme der Anpflanzung eines Baumes auf der Insel im Kreisverkehr. Der dort vorsehende Baum wurde am Rande des Kreisverkehrs gepflanzt.



Ausgehend von dieser Situation ergab sich die Diskussion, ob es nicht möglich sei, ein Kunstwerk auf der Mittelinsel des Kreisverkehrs zu errichten. Im Zuge der Bauarbeiten war es möglich, dort direkt ein Fundament anzulegen. Der Rat der Gemeinde Havixbeck hat dann über die Frage der Errichtung eines Kunstwerkes in diesem Bereich beraten und folgenden Beschluss gefasst:

„Der Gemeinderat beschließt folgende Beschlussfassung:

Der Rat stimmt grundsätzlich der Errichtung eines Kunstobjektes auf der Mittelinsel des Kreisverkehrs Masbeck zu. Es sollen Künstlerinnen und Künstler gebeten werden, sich bis zum 31.03.23 mit ihren Ideen zu bewerben. Eine Fachjury mit Expert\*innen und Vertreter\*innen der Fraktionen wird dann eine Auswahl vornehmen und dem Rat vorschlagen.

Die Kosten sollen durch Förderung (Bsp. LEADER Antrag durch Verein) und durch einen Spendenaufruf gedeckt werden, ggfls. kombinierbar mit einem Eigenanteil der Gemeinde. Über diesen zu erbringenden Eigenanteil (analog vergleichbarer LEADER-Anträge) wäre nach der Beantragung der Fördermittel bzw. nach Beendigung der Spendenaktion, gesondert zu entscheiden.

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich beschlossen, Ja: 14, Nein: 12, Enthaltung: 0“

Ausgehend von diesem Beschluss ist vorgesehen, die Auslobung für die Errichtung eines Kunstwerkes durchzuführen. Hierzu haben zwar Gespräche stattgefunden, die Auslobung ist aber noch nicht veröffentlicht.

In Ihrem Schreiben vom 07.02.2023 teilen Sie mir mit, dass dieses Ansinnen dem Bescheid vom 17.02.2022 widerspricht und Sie auf die Pflanzung einer hochstämmigen Winterlinde in der Mittelinsel bestehen.

Tatsächlich war uns, auch aus der Formulierung der Nebenbestimmungen aus dem Bescheid, nicht bewusst, dass die Winterlinde, die ja mittlerweile am Rande des Kreisverkehrs gepflanzt wurde, nur auf die Mittelinsel gepflanzt werden darf.

Ich bitte Sie nochmals, unser Vorgehen zu entschuldigen.



Es wäre gut, wenn wir in einem gemeinsamen Termin das bisherige Vorgehen und die möglichen weiteren Schritte erörtern könnten.

Mit freundlichen Grüßen aus Havixbeck



Jörn Möltgen  
Bürgermeister

Bürgermeister  
der Gemeinde Havixbeck  
Willi-Richter-Platz 1  
48329 Havixbeck

<b>Hausanschrift</b>	Friedrich-Ebert-Straße 7, 48653 Coesfeld
<b>Postanschrift</b>	48651 Coesfeld
<b>Abteilung</b>	Dez. I - Dezernat I - Sicherheit, Bauen und Umwelt
<b>Geschäftszeichen</b>	70.2.5.63-2022/02
<b>Auskunft</b>	Herr Helmich
<b>Raum</b>	Nr. 230, Gebäude 1
<b>Telefon-Durchwahl</b>	02541 / 18-9010
<b>Telefon-Vermittlung</b>	02541 / 18-0
<b>Fax</b>	02541 / 18-9019
<b>E-Mail</b>	Ulrich.helmich@kreis-coesfeld.de
<b>Internet</b>	www.kreis-coesfeld.de
<b>Datum</b>	07.02.2023

**Umsetzung der 1. Änderung des Bebauungsplans „Masbeck – Teil 1“;  
Errichtung eines Kreisverkehrs an der Münsterstraße  
Mein Befreiungsbescheid vom 17.02.2022**

Mein Schreiben vom 20.12.2022

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Möltgen,  
sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 20.12.2022 habe ich darum gebeten, dafür Sorge zu tragen, dass die Nebenbestimmungen meines Befreiungsbescheides vom 17.02.2022 umgesetzt werden und Sie mich über das von Ihnen Veranlasste unterrichten. Der Presse habe ich seinerzeit entnommen, dass beabsichtigt ist, auf der Mittelinsel des Kreisverkehrs eine Skulptur zu errichten. Ein entsprechendes Betonfundament ist bereits gegossen worden. Dies widerspricht den Festsetzungen meines o.a. bestandkräftigen Bescheides.

Bei einer Ortsbesichtigung am 06.02.2023 habe ich festgestellt, dass sich das Betonfundament nach wie vor auf der Mittelinsel des im Bau befindlichen Kreisverkehrs an der Münsterstraße befindet.

Ich bitte Sie, meinen Bescheid vom 17.02.2022 umzusetzen, indem Sie

- das Betonfundament beseitigen und
- die in dem von Ihnen erstellten Lageplan hochstämmige Winterlinde in der Mittelinsel des Kreisverkehrs pflanzen.

Ich bitte Sie, mich **bis zum 28.02.2023** über Ihr geplantes Vorgehen zu unterrichten. Der Beirat der Unteren Naturschutzbehörde tagt am 01.03.2023. Ich gehe davon aus, dass Mitglieder des Beirates Anfragen zu dieser Thematik in der Beiratssitzung stellen werden.

Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag

Helmich

Bürgermeister  
der Gemeinde Havixbeck  
Willi-Richter-Platz 1  
48329 Havixbeck

**Hausanschrift** Friedrich-Ebert-Straße 7, 48653 Coesfeld  
**Postanschrift** 48651 Coesfeld  
**Abteilung** 70 - Umwelt / Natur- und Bodenschutz  
Untere Naturschutzbehörde  
**Geschäftszeichen** 70.2.5.63-2022/02  
**Auskunft** Frau Schedding / Frau Niehoff  
**Raum** Nr. 215, Gebäude I  
**Telefon-Durchwahl** 02541 / 18-7224  
**Telefon-Vermittlung** 02541 / 18-0  
**Fax** 02541 / 18-9019  
**E-Mail** angela.niehoff@kreis-coesfeld.de  
**Internet** www.kreis-coesfeld.de

**Datum** 20.12.2022

**Umsetzung der 1. Änderung des Bebauungsplans „Masbeck – Teil 1“;  
Errichtung eines Kreisverkehrs an der Münsterstraße**

**Mein Befreiungsbescheid vom 17.02.2022**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Presse habe ich entnommen, dass beabsichtigt ist, auf der Mittelinsel des im Bau befindlichen Kreisverkehrs an der Münsterstraße eine Skulptur zu errichten. Bei einer Ortsbesichtigung am 06.12.2022 habe ich festgestellt, dass dort bereits ein entsprechendes Betonfundament gegossen worden ist.

Dies widerspricht den Festsetzungen meines o. a. bestandskräftigen Bescheides, mit dem ich Ihnen eine Befreiung von den Verboten des § 41 Abs. 1 LNatSchG NRW für die Entfernung von sechs Bäumen der Allee an der Münsterstraße erteilt habe.

Aufgrund der Nebenbestimmungen dieses Bescheides ist „zur Kompensation für den Eingriff in den Gehölzbestand die Anpflanzung von mind. 3 Straßenbäumen im Bereich der Münsterstraße und 4 Bäumen im Bereich der Parkflächen umzusetzen (siehe Lageplan)“.

Der von Ihnen erstellte Lageplan sieht zur Erhaltung des Alleecharakters u. a. in der Mittelinsel des Kreisverkehrs die Pflanzung einer hochstämmigen Winterlinde vor.

Ich bitte dafür Sorge zu tragen, dass diese Maßnahme gemäß meinem Bescheid umgesetzt wird, und mich über das von Ihnen Veranlasste zu unterrichten.

Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag

Helmich

Gemeinde Havixbeck  
Fachbereich III – Gebäudewirtschaft,  
Infrastruktur  
Herr Wientges  
Willi-Richter-Platz 1  
48329 Havixbeck

Abteilung: 70 - Umwelt  
Untere Naturschutzbehörde  
Aktenzeichen: 70.2.5.63-2022/02  
Auskunft: Herr Schrameyer  
Gebäude: I, Friedrich-Ebert-Str. 7, 48653 Coesfeld  
Zimmer-Nr.: 235  
Telefon: 02541/18-7225  
Telefax: 02541/18-9019  
E-Mail: marc.schrameyer@kreis-coesfeld.de  
Internet: www.kreis-coesfeld.de  
  
Datum: 17.02.2022 *as*

### **Entfernung von sechs Bäumen einer Allee im Zuge der Erschließung von Wohnbauflächen „Masbeck Teil 1“**

#### **Befreiung von den Verboten des § 41 Abs. 1 LNatSchG Ihr Antrag vom 14.12.2021**

Sehr geehrter Herr Wientges,

für die geplante Maßnahme erteile ich der Gemeinde Havixbeck eine Befreiung nach § 67 Abs. 1 BNatSchG von den Verboten des § 41 Abs. 1 LNatSchG.

Die Befreiung ergeht unter folgenden Nebenbestimmungen:

1. Die Befreiung gilt nur in Verbindung mit dem Bebauungsplan „Masbeck Teil 1“ – 1.Änderung.
2. Bei der Durchführung der Baumaßnahme ist in jedem Fall naturschonend vorzugehen. Dies bedeutet insbesondere, dass prägende Landschaftsbestandteile (Hecken, Bäume, Geländeböschungen, Kleingewässer etc.) unbeschädigt und unbeeinträchtigt zu erhalten sind.
3. Die Flächeninanspruchnahme für den Baubetrieb ist auf das geringst mögliche Maß zu reduzieren.
4. Die Fällung der Bäume darf ausschließlich im Zeitraum zwischen dem 1.10 und 28/29.2 des Folgejahres erfolgen (§ 39 Abs.2 Nr.5 BNatSchG).
5. Zur Kompensation für den Eingriff in den Gehölzbestand ist die Anpflanzung von mind. 3 Straßenbäumen im Bereich der Münsterstraße und 4 Bäumen im Bereich der Parkflächen umzusetzen (siehe Lageplan).

Nach anderen Vorschriften bestehende Verpflichtungen zum Einholen von Genehmigungen, Erlaubnissen, Zustimmungen o. Ä. bleiben durch diesen Bescheid unberührt.

### **Begründung:**

Sie beabsichtigen die Errichtung eines neuen Kreisverkehrs an der Münsterstraße für die Erschließung des neuen Wohngebietes „Masbeck-Teil 1“. In dem Zuge kommt es auch zu einem Eingriff in den Baumbestand entlang der Münsterstraße, der sich hier aus einem Lindenbestand zusammensetzt.

Die Fällung der Bäume stellt einen Verstoß gegen § 41 Abs. 1 LNatSchG NRW dar. Danach ist die Beseitigung von Alleeen sowie alle Handlungen, die zu deren Zerstörung, Beschädigung oder nachteilige Veränderung führen können, verboten.

Für die Umsetzung der Planung ist daher die Erteilung einer Befreiung nach § 67 Abs. 1 BNatSchG erforderlich.

Den Antrag auf Befreiung haben Sie mit Schreiben vom 14.12.2021 gestellt.

Von den Verboten des § 41 Abs. 1 LNatSchG NRW kann gem. § 67 Abs. 1 BNatSchG auf Antrag Befreiung gewährt werden, wenn

1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

Eine Befreiung setzt eine Abwägungsentscheidung im Einzelfall voraus, bei der zu prüfen ist, ob die Gründe des Allgemeinwohls so gewichtig sind, dass sie sich gegenüber den Belangen des Natur- und Landschaftsschutzes durchsetzen.

Im Rahmen der Aufstellung der Bauleitplanung wurden auch die Aspekte des Artenschutzes abgehandelt. Bei Beachtung der gesetzlichen Fällperiode ist nicht von einem Verstoß gegenüber den artenschutzrechtlichen Zugriffsverboten aus-zugehen. Ergänzend hierzu erfolgte eine detaillierte gutachterliche Überprüfung der einzelnen Bäume zur Sicherstellung der artenschutzrechtlichen Belange. Als ein Bebauungsplan nach dem Verfahren des § 13a/ §13 b BauGB gelten die mit dem Bebauungsplan verbundenen Eingriffe als zulässig, eine Verpflichtung über die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung besteht nicht. Eine Baumschutzsatzung besteht für die Gemeinde Havixbeck ebenfalls nicht.

Zur weitgehenden Erhaltung und Wiederherstellung des Baumbestandes und des Alleecharakters ist eine Ersatzpflanzung von Straßenbäumen entlang des neu geschaffenen Knotenpunktes vorgesehen. Dies umfasst die Nachpflanzung von mind. 3 Straßenbäumen entlang der Münsterstraße sowie weiteren Bäumen im Straßenraum der neu geschaffenen Abbiegung.

Im Rahmen der Abwägung zwischen dem öffentlichen Interesse an der Schaffung neuer Wohnbauflächen für Havixbeck und der betroffenen Allee kommt die untere Naturschutzbehörde damit zu der Entscheidung, dass in diesem Falle der Alleenschutz zurücktreten kann. Durch die Anforderungen an den Knotenpunkt für die Abwicklung des zu erwartenden Ziel- und Quellverkehr aus dem angrenzenden Wohngebiet ist der Eingriff in die Allee auch nicht weiter vermeidbar.

Aufgrund der Betroffenheit einer Allee wurden auch gemäß § 66 Abs. 1 Nr. 3.c) LNatSchG NRW die Naturschutzverbände beteiligt. Anregungen oder Bedenken wurden von dieser Stelle nicht vorgebracht.

Der Beirat bei der unteren Naturschutzbehörde hat in seiner Sitzung vom 08.02.2022 der beabsichtigten Befreiung nicht widersprochen.

Die Befreiung erteile ich somit aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses.

Die Befreiung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden (§ 67 Abs. 3 BNatSchG).

Mit den ausgesprochenen Nebenbestimmungen wird die Berücksichtigung der Belange von Naturschutz und Landschaftspflege bei der Durchführung der Maßnahme sichergestellt.

Da sich die Auswirkungen Ihres Vorhabens zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht vollständig absehen lassen, behalte ich mir vor, nachträglich über Auflagen zu entscheiden, die sich zur Sicherung der Belange von Natur und Landschaft als notwendig erweisen sollten.

Ein Verwaltungsakt darf nämlich nach pflichtgemäßem Ermessen verbunden werden mit einem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme, Änderung oder Ergänzung einer Auflage (§ 36 Abs. 2 Nr. 5 VwVfG NRW).

### **Ihre rechtlichen Möglichkeiten**

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung beim Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster oder Postfach 80 48, 48043 Münster schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage einreichen.

Die Klage kann gem. § 55a VwGO auch als elektronisches Dokument bei Gericht eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden. Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen sind in der ERVV festgelegt. Nähere Informationen können u. a. auf der Internetseite des Verwaltungsgerichts Münster unter [http://www.vg-muenster.nrw.de/kontakt/e\\_rechtverkehr/index.php](http://www.vg-muenster.nrw.de/kontakt/e_rechtverkehr/index.php) eingesehen werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet.

### **Hinweis zu Ihren Rechten:**

Das der Klage bisher vorgeschaltete Widerspruchsverfahren wurde in vielen Bereichen abgeschafft. Zur Vermeidung unnötiger Kosten empfehle ich Ihnen, sich vor Erhebung einer Klage zunächst mit mir in Verbindung zu setzen. In vielen Fällen können so etwaige Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage behoben werden. Die Klagefrist von einem Monat wird durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch jedoch nicht verlängert.

## Rechtliche Grundlagen

- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542)
- Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) vom 12.11.1999 (GV NRW S. 602)
- Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) vom 23.08.1999 (GV NRW S. 524)
- Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung (AVwGebO NRW) vom 03.07.2001 (GV NRW S. 262)

jeweils in der zurzeit gültigen Fassung

Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag



Marc Schrameyer

## Anlage:

Lageplan der Ersatzpflanzungen

11.01.2022

Neuanpflanzung Münsterstraße

Hochstämme Münsterstraße und Kreisverkehr (Alleecharakter, Nr. 1, 6 und 7)

- Winterlinde, Tilia Cordata Hochstamm STU 18-20, 3x v, mit Drahtballierung, aus extra weitem Stand, Verankerung mit 4 Bock

Hochstämme vor dem Parkplatz (Nr. 2, 3, 4 und 5)

- Feldahorn, Acer Campestre Hochstamm STU 18-20, 3x v, mit Drahtballierung

i.A.



Dirk Wientges

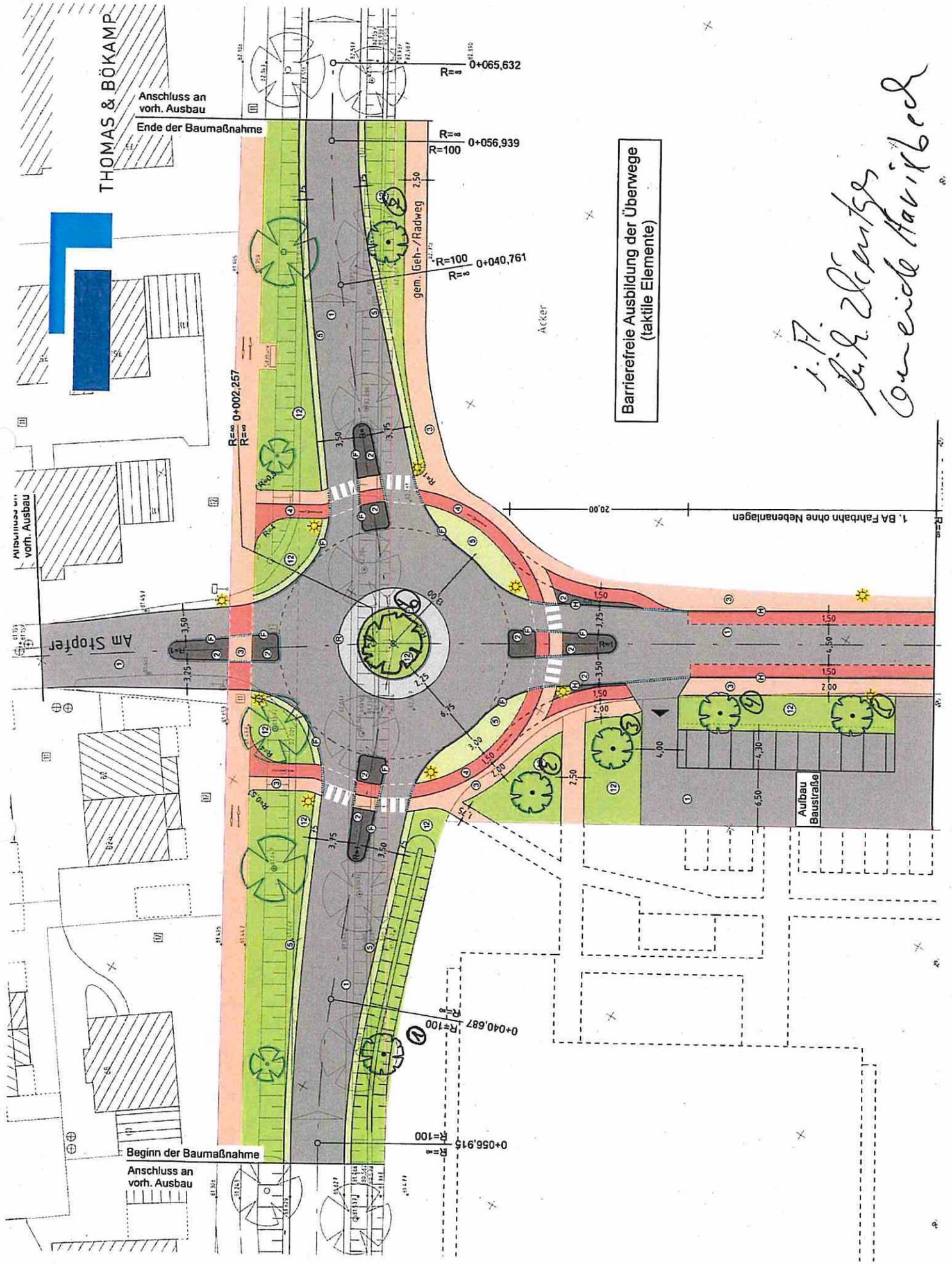
Gemeinde Havixbeck  
Der Bürgermeister  
Fachbereich III – Gebäudewirtschaft, Infrastruktur  
Fachbereichsleiter  
T 02507/33167  
F 02507/335167  
Email: [wientges@gemeinde.havixbeck.de](mailto:wientges@gemeinde.havixbeck.de)

**Geprüft!**

Goesfeld, ..... 11.02.2022

Der Landrat  
- Untere Naturschutzbehörde -  
Im Auftrag





Barrierefreie Ausbildung der Überwege  
(taktile Elemente)

*i.F. d. Entwurfs  
Grenze Haribed*

THOMAS & BÖKAMP

Anschluss an  
vorh. Ausbau  
Ende der Baumaßnahme

Beginn der Baumaßnahme  
Anschluss an  
vorh. Ausbau

Ausbau  
vorh. Ausbau

Am Stopfer

Acker

Ausbau  
Baustraße

1. BA Fahrbahn ohne Nebenlagen

R=∞  
R=8  
0+065,632

R=∞  
R=100  
0+056,939

R=100  
R=∞  
0+040,761

R=∞  
R=100  
0+040,687

R=∞  
R=100  
0+056,915

R=∞  
R=∞  
0+002,257



THOMAS & BÖKAMP



## Sitzungsvorlage

# SV-10-0446

Abteilung / Aktenzeichen

70 - Umwelt / 70.2

Datum

14.01.2022

Status

öffentlich

Beratungsfolge

Sitzungstermin

Beirat bei der unteren Naturschutzbehörde

08.02.2022

Betreff **Befreiung von den Verboten des § 41 Landesnaturschutzgesetz  
für die Beseitigung von 6 Alleebäumen in Havixbeck**

### **Beschlussvorschlag:**

Der Beirat stimmt der Erteilung einer Befreiung von den Verboten des § 41 Landesnaturschutzgesetz für die Beseitigung von 6 Alleebäumen in Havixbeck zu.

**Begründung:**

Die Gemeinde Havixbeck beabsichtigt, mittelfristig Wohnbau land im Bereich von Masbeck zu entwickeln. Dies umfasst den Bereich zwischen der Münsterstraße im Osten, der L 550 im Süden und Westen und dem Schlautbach im Norden.

In einem ersten Schritt sind entlang der Münsterstraße eine Kita und Wohnbauflächen in einer Gesamtgröße von ca. 1,38 ha vorgesehen. Hierzu hat die Gemeinde Havixbeck den Bebauungsplan „Masbeck – Teil 1“ aufgestellt.

In dem Zuge soll auf der Münsterstraße ein neuer Knotenpunkt zur Anbindung des zukünftigen Wohnbaugebietes angelegt werden. Dieser dient auch der Erschließung der Kita und der neu geschaffenen Wohnbauflächen.

Entlang der Münsterstraße stockt die ca. 290 m lange Lindenallee, die im Alleenkataster des LANUV unter der Bezeichnung AL-COE-0143 geführt wird. Insgesamt ist für die erforderliche Anlage eines Kreisverkehrs die Fällung von 6 Alleebäumen vorgesehen.

Für das geplante Vorhaben ist eine Befreiung gemäß § 67 Bundesnaturschutzgesetz von dem Verbot des § 41 Abs. 1 Landesnaturschutzgesetz erforderlich.

Die Befreiung kann gem. § 67 Abs. 1 BNatSchG auf Antrag gewährt werden, wenn

1. dies aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder
2. die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer unzumutbaren Belastung führen würde und die Abweichung mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege vereinbar ist.

Mit Datum vom 14.12.2021 hat die Gemeinde Havixbeck einen Antrag auf Befreiung von dem geltenden Verbot gestellt.

Aufgrund der Betroffenheit einer Allee wird auch gemäß § 66 Abs. 1 Nr. 3 c) LNatSchG NRW eine Beteiligung der Naturschutzverbände durchgeführt. Über die Inhalte der Stellungnahme wird in der Beiratssitzung berichtet, falls bis dahin die Stellungnahme vorliegt.

Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans wurden auch die Aspekte des Artenschutzes abgehandelt. Bei Beachtung der gesetzlichen Fällperiode ist nicht von einem Verstoß gegenüber den artenschutzrechtlichen Zugriffsverboten auszugehen. Ergänzend hierzu erfolgt eine detaillierte gutachterliche Überprüfung der einzelnen Bäume zur Sicherstellung der artenschutzrechtlichen Belange. Über das Ergebnis wird in der Sitzung berichtet.

Dem Vorhaben zu Grunde liegt der Bebauungsplan „Masbeck – Teil 1“ 1. Änderung. Eine Baumschutzsatzung besteht für die Gemeinde Havixbeck nicht.

Zur weitgehenden Erhaltung und Wiederherstellung der Allee ist eine Ersatzpflanzung von Bäumen entlang des neu geschaffenen Knotenpunktes vorgesehen. Dies umfasst die Nachpflanzung von mind. 3 Bäumen entlang der Münsterstraße sowie weiteren Bäumen im Straßenraum der neu geschaffenen Abbiegung.

Im Rahmen der Abwägung zwischen dem öffentlichen Interesse an der Schaffung neuer Wohnbauflächen für Havixbeck und der Erhaltung der Allee kommt die untere Naturschutzbehörde zu der Entscheidung, dass in diesem Falle der Alleenschutz zurücktreten kann. Durch die Anforderungen an die Lage des Knotenpunkts für die Abwicklung des zu erwartenden Ziel- und Quellverkehrs aus dem angrenzenden Wohngebiet ist der Eingriff in die Allee auch nicht vermeidbar.

Die Befreiung soll mit folgenden Nebenbestimmungen erteilt werden:

- Die Befreiung gilt nur in Verbindung mit dem Bebauungsplan „Masbeck – Teil 1“ 1.Änderung.
- Bei der Durchführung der Baumaßnahme ist in jedem Fall naturschonend vorzugehen. Dies bedeutet insbesondere, dass prägende Landschaftsbestandteile (Hecken, Bäume, Geländeböschungen, Kleingewässer etc.) unbeschädigt und unbeeinträchtigt zu erhalten sind.
- Die Flächeninanspruchnahme für den Baubetrieb ist auf das geringstmögliche Maß zu reduzieren.
- Die Fällung der Bäume darf ausschließlich im Zeitraum zwischen dem 01.10. und 28./29.02. des Folgejahres erfolgen (§ 39 Abs. 2 Nr. 5 BNatSchG).
- Zur Kompensation für den Eingriff in den Gehölzbestand ist die Anpflanzung von mind. 3 Bäumen im Bereich der Münsterstraße und 4 Bäumen im Bereich der Parkflächen umzusetzen (siehe Lageplan).

**Anlagen:**

1. Lageplan Kreisverkehr mit geplanten Anpflanzungen
2. Bebauungsplan „Masbeck – Teil 1“ 1. Änderung
  - zeichnerische Darstellung
  - Begründung(nur verfügbar im Kreistags-Informationssystem)

11.01.2022

Neuanpflanzung Münsterstraße

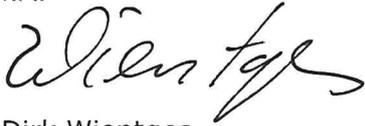
Hochstämme Münsterstraße und Kreisverkehr (Alleecharakter, Nr. 1, 6 und 7)

- Winterlinde, Tilia Cordata Hochstamm STU 18-20, 3x v, mit Drahtballierung, aus extra weitem Stand, Verankerung mit 4 Bock

Hochstämme vor dem Parkplatz (Nr. 2, 3, 4 und 5)

- Feldahorn, Acer Campestre Hochstamm STU 18-20, 3x v, mit Drahtballierung

i.A.



Dirk Wientges

Gemeinde Havixbeck

Der Bürgermeister

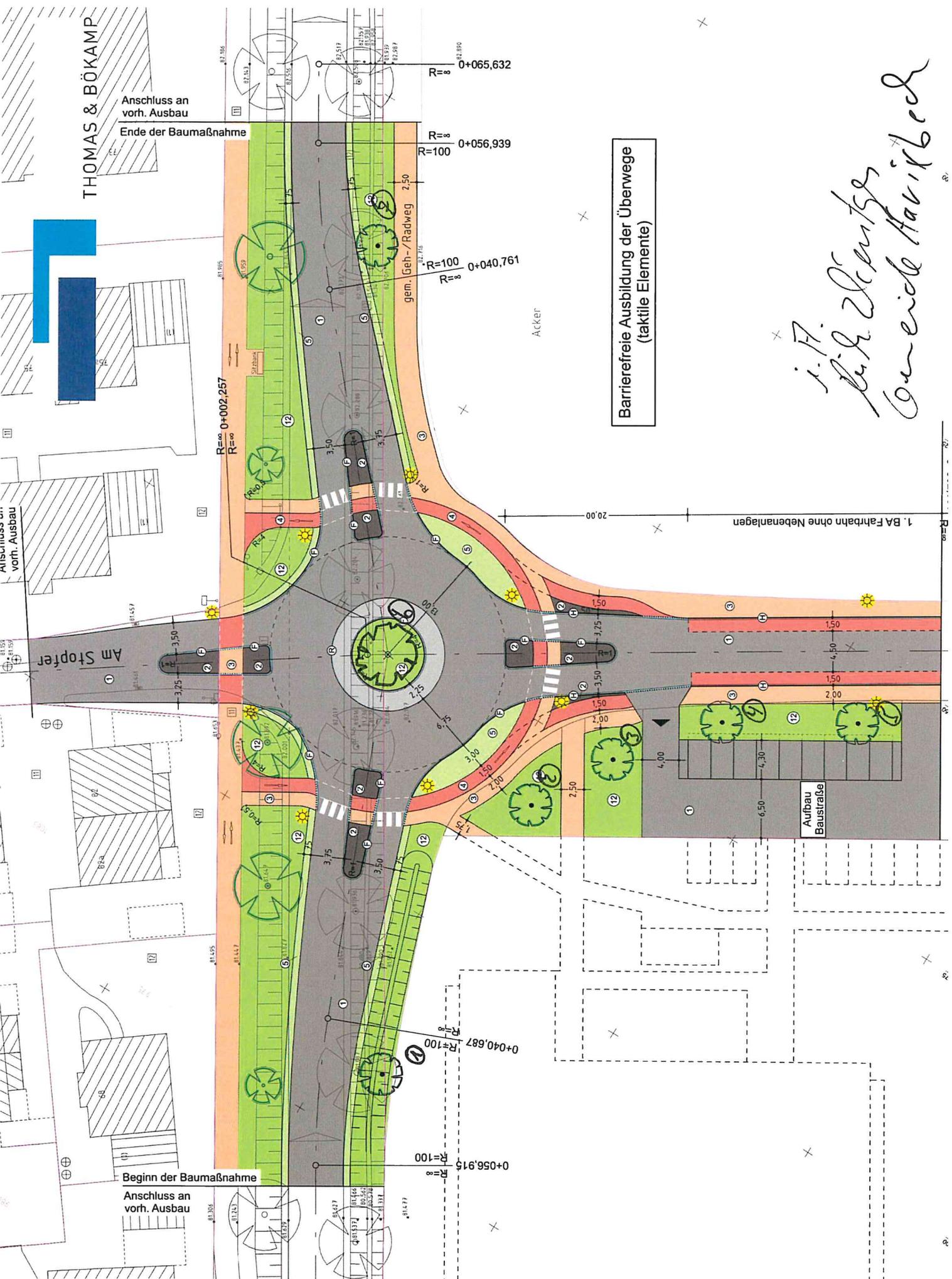
Fachbereich III – Gebäudewirtschaft, Infrastruktur

Fachbereichsleiter

T 02507/33167

F 02507/335167

Email: [wientges@gemeinde.havixbeck.de](mailto:wientges@gemeinde.havixbeck.de)



Barrierefreie Ausbildung der Überwege  
(taktile Elemente)

*i.F. d. L&L  
Anw. d. H&L*

THOMAS & BÖKAMP

Anschluss an  
vorf. Ausbau  
Ende der Baumaßnahme

Anschluss an  
vorf. Ausbau

Am Stopfer

Beginn der Baumaßnahme

Anschluss an  
vorf. Ausbau

1. BA Fahrbahn ohne Nebenanlagen

Aufbau  
Baustraße

Acker

0+040,687  
R=100

0+056,915  
R=100

0+040,761  
R=100

0+065,632  
R=100

0+056,939  
R=100

0+002,257  
R=∞



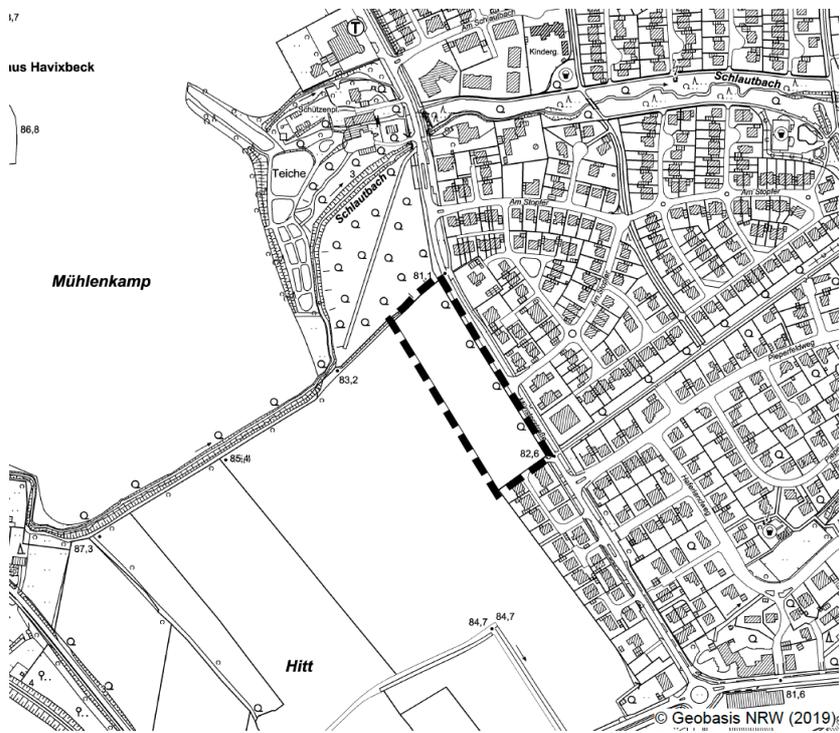
THOMAS & BÖKAMP



# Bebauungsplan „Masbeck – Teil 1“ 1. Änderung

Begründung

Gemeinde Havixbeck



**Inhaltsverzeichnis**

<b>1</b>	<b>Allgemeine Planungsvorgaben und Planungsziele</b>	<b>4</b>
1.1	Aufstellungsbeschluss und räumlicher Geltungsbereich	4
1.2	Planungsanlass und Planungsziel	4
1.3	Derzeitige Situation	5
1.4	Planungsrechtliche Vorgaben	5
<b>2</b>	<b>Änderungspunkte</b>	<b>5</b>
2.1	Änderung der festgesetzten Straßenverkehrsfläche	5
2.2	Änderung der überbaubaren Flächen	6
2.3	Änderung der Bauweise	6
<b>3</b>	<b>Sonstige Planinhalte</b>	<b>6</b>
3.1	Art der baulichen Nutzung	6
3.2	Maß der baulichen Nutzung	6
3.2.1	Grundflächenzahl und Geschossflächenzahl	6
<b>4</b>	<b>Erschließung</b>	<b>7</b>
4.1	Anbindung an das Straßennetz	7
4.2	Ruhender Verkehr	7
4.3	Rad- und Fußwegenetz	7
<b>5</b>	<b>Natur und Landschaft / Freiraum</b>	<b>8</b>
5.1	Festsetzungen zur Grüngestaltung	8
5.2	Eingriffsregelung	8
5.3	Biotop- und Artenschutz	8
5.4	Wasserwirtschaftliche Belange	13
5.5	Forstliche Belange	13
5.6	Klimaschutz	13
5.7	NATURA 2000	13
5.8	Bodenschutz	13
<b>6</b>	<b>Immissionsschutz</b>	<b>13</b>
<b>7</b>	<b>Ver- und Entsorgung</b>	<b>14</b>
<b>8</b>	<b>Altlasten / Kampfmittel</b>	<b>14</b>
<b>9</b>	<b>Belange des Denkmalschutzes</b>	<b>14</b>
<b>10</b>	<b>Flächenbilanz</b>	<b>15</b>
<b>11</b>	<b>Umweltbericht</b>	<b>15</b>
11.1	Einleitung	15
11.2	Beschreibung und Bewertung des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario) und der erheblichen Umweltauswirkungen der Planung während der Bau- und Betriebsphase	17
11.3	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante)	22

11.4	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der festgestellten erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen	23
11.5	Anderweitige Planungsmöglichkeiten	23
11.6	Beschreibung der erheblich nachteiligen Auswirkungen gemäß der zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen einschließlich notwendiger Maßnahmen zur Vermeidung / Ausgleich	24
11.7	Zusätzliche Angaben	24
11.8	Zusammenfassung	24
<b>12</b>	<b>Referenzliste der Quellen</b>	<b>26</b>

## **Anhang**

Eingriffs-, Ausgleichsbilanzierung

## **1 Allgemeine Planungsvorgaben und Planungsziele**

### **1.1 Aufstellungsbeschluss und räumlicher Geltungsbereich**

Der Rat der Gemeinde Havixbeck hat in seiner Sitzung am 17.06.2021 beschlossen, den Bebauungsplan „Masbeck – Teil 1“ zu ändern, um die festgesetzten Verkehrsflächen an die nunmehr geplante Anbindung an die Münsterstraße mittels eines Kreisverkehrs planungsrechtlich zu sichern.

Begrenzt wird das Plangebiet durch

- die „Münsterstraße“ im Osten,
- eine schon vorhandene Wohnbebauung im Süden,
- eine landwirtschaftlich genutzte Fläche (Flurstück 383, Flur 1, Gemarkung Havixbeck) im Westen
- sowie durch eine Waldfläche im Norden (Flurstück 1415, Flur 13, Gemarkung Havixbeck).

Die Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches sind gem. § 9 (7) BauGB entsprechend in der Planzeichnung des Bebauungsplanes festgesetzt.

### **1.2 Planungsanlass und Planungsziel**

Zur Deckung des dringenden Bedarfs nach Wohnbauflächen und zur Sicherung eines weiteren Standortes einer Kindertagesstätte hatte die Gemeinde Havixbeck im Jahr 2020 den vorliegenden Bebauungsplan aufgestellt. Im Zuge dieses Bebauungsplans sollte darüber hinaus die verkehrliche Anbindung der westlich angrenzend an das Plangebiet gelegenen Fläche, die eine der wesentlichen künftigen Entwicklungsflächen der Gemeinde Havixbeck für Wohnbebauung darstellt, planungsrechtlich gesichert werden.

In dem Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Masbeck blieb die konkrete Gestaltung des Knotenpunktes an der Münsterstraße zunächst offen. Der Bebauungsplan setzte eine Verkehrsfläche fest, die geeignet war, sowohl die Errichtung eines Kreisverkehrs als auch die Gestaltung eines ausgeweiteten Knotenpunktes mit getrennten Fahrspuren zu ermöglichen. Nachdem nunmehr die Entscheidung für die Gestaltung des Knotenpunktes in Form eines Kreisverkehrs gefallen ist, sollen die festgesetzten Verkehrsflächen hieran angepasst werden. Darüber hinaus war bisher vorgesehen, innerhalb des Plangebietes eine von zwei derzeit in Havixbeck benötigten Kindertagesstätten im Plangebiet zu verorten. Auf Grundlage konkretisierter Hochbauplanungen bietet sich nun die Möglichkeit, diese im nördlichen Baufeld des Bebauungsplanes anzuordnen. Auch hierfür wird allerdings eine Anpassung des bisher im Bebauungsplan festgesetzten überbaubaren Flächen erforderlich.

### 1.3 Derzeitige Situation

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes befindet sich am südwestlichen Rand der Gemeinde Havixbeck, rd. 1 km vom Ortskern entfernt. Er umfasst eine derzeit landwirtschaftlich genutzte Fläche. Diese grenzt im Osten direkt an die „Münsterstraße“ und im Süden an eine bestehende zweireihige Wohnbebauung mit Einfamilienhäusern und Doppelhäusern. Mit Umsetzung des Bebauungsplanes wird die Siedlungsstruktur entlang der „Münsterstraße“ in nördliche Richtung bis zur vorhandenen Waldfläche fortgeführt.

### 1.4 Planungsrechtliche Vorgaben

#### • Flächennutzungsplan

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan der Gemeinde Havixbeck stellt für das Plangebiet „Wohnbaufläche“ dar. Damit ist die vorliegende Bebauungsplanänderung aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

## 2 Änderungspunkte

### 2.1 Änderung der festgesetzten Straßenverkehrsfläche

Wie oben bereits erläutert, soll der Knotenpunkt der Baugebietszufahrt mit der Münsterstraße und der Straße Stopfer nunmehr als Kreisverkehr gestaltet werden. Die im Bebauungsplan festgesetzte Verkehrsflächen werden daher an die für die Errichtung eines Kreisverkehrs notwendigen Flächen angepasst.

In diesem Zuge wird die Ausrichtung der in westlicher Richtung geplanten Baugebietserschließung dahingehend korrigiert, dass die Straßenachse orthogonal zur Münsterstraße festgesetzt wird.

Durch die Errichtung des Kreisverkehrs wird Flächenbedarf des Knotenpunktes und der damit verbundene Eingriff in die Allee an der Münsterstraße minimiert. Die verbleibenden Flächen werden in die westlich angrenzenden Wohnbauflächen einbezogen. Entsprechend wird zudem die Neuanpflanzung einer ergänzenden Baumreihe westlich entlang der Münsterstraße nicht mehr erforderlich. Im Plangebiet Im Nahbereich des Kreisverkehrs werden innerhalb der Verkehrsfläche zwei Baumpflanzungen (nördlich und südlich des Kreisverkehrs) festgesetzt, durch die die Allee soweit als möglich in den Knotenpunkt hinein fortgeführt wird.

Südlich des Kreisverkehrs werden zur Vervollständigung des Fuß- und Radwegenetzes zudem auf der Westseite der Münsterstraße die Flächen für einen straßenbegleitenden Fuß- und Radweg gesichert.

Südlich der geplanten Kindertagesstätten wird weiterhin eine Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung „Parkplatz“ festgesetzt, die insbesondere für Kiss + Ride-Parkplätze vorgesehen ist. Die Bring- und Holverkehre der Kindertagesstätte sollen hier weiterhin sicher

abwickelt werden können. Gleichzeitig sollen Verkehrsbehinderungen im Eingangsbereich zu dem künftig angrenzenden Baugebiet vermieden werden. Die festgesetzten Flächen werden durch begleitende Grünflächen in der Verkehrsfläche gegliedert.

## **2.2 Änderung der überbaubaren Flächen**

Die überbaubaren Flächen im nördlichen Baufeld werden nunmehr an die für die Errichtung der beiden Kindertagesstätten erforderlichen Flächen durch Baugrenzen angepasst festgesetzt.

Im südlichen Baufeld werden die überbaubaren Flächen weiterhin in Form eines großen zusammenhängenden Baufeldes festgesetzt, was eine flexible Ausnutzung der Grundstücke ermöglicht.

## **2.3 Änderung der Bauweise**

Der geplante Baukörper der Kindertagesstätten besitzt eine Gebäudelänge von mehr als 50 m und überschreitet damit die in der offenen Bauweise zulässigen Längen. Aus diesem Grunde wird für das nördliche Baufeld eine abweichende Bauweise festgesetzt. In einer grundsätzlich offenen Bauweise sind demnach auch Gebäudelängen von mehr als 50 m zulässig.

# **3 Sonstige Planinhalte**

## **3.1 Art der baulichen Nutzung**

Die festgesetzte Art der baulichen Nutzung ist durch die Änderung des Bebauungsplanes nicht betroffen. Der Bebauungsplan setzt weiterhin für das Plangebiet ein Allgemeines Wohngebiet (WA) gem. § 4 BauNVO fest.

Allgemein zulässig nach § 4 (2) BauNVO sind Wohngebäude, die der Versorgung des Gebiets dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften, nicht störende Handwerksbetriebe sowie Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke. Die Errichtung von Kindertagesstätten als Anlagen für soziale Zwecke ist im Allgemeinen Wohngebiet weiterhin zulässig.

Die gem. § 4 (3) BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen (Betriebe des Beherbergungsgewerbes, sonstige nicht störende Gewerbebetriebe, Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe und Tankstellen) werden im Plangebiet ausgeschlossen.

## **3.2 Maß der baulichen Nutzung**

### **3.2.1 Grundflächenzahl und Geschossflächenzahl**

Die festgesetzte Maß der baulichen Nutzung ist durch die Änderung des Bebauungsplanes nicht betroffen. Die Grundflächenzahl (GRZ) wird innerhalb des Plangebietes entsprechend den

Orientierungswerten für Obergrenzen gem. § 17 Baunutzungsverordnung (BauNVO) mit 0,4 festgesetzt.

Die Höhenentwicklung der baulichen Anlagen wird im Plangebiet weiterhin durch die Festsetzung von zwei Vollgeschosse definiert.

## **4 Erschließung**

### **4.1 Anbindung an das Straßennetz**

Die Erschließung des Plangebietes erfolgt über die östlich angrenzende „Münsterstraße“, die das Plangebiet an das übergeordnete Straßennetz anbindet. Die neue Zufahrt zum Plangebiet dient mittelfristig auch der Erschließung des geplanten, westlich angrenzenden Baugebietes.

Der Knotenpunkt mit der „Münsterstraße“ soll als Kreisverkehr ausgebaut werden, um einen guten und sicheren Verkehrsfluss zu ermöglichen. Im vorliegenden Bebauungsplan wird die hierfür erforderliche Fläche entsprechend als Straßenverkehrsfläche gesichert. Die Ausrichtung der in das Plangebiet einmündenden Verkehrsfläche ist nunmehr orthogonal zur Münsterstraße.

Aufgrund der künftig zu erwartenden Verkehrsbelastung des Knotenpunktes und der Münsterstraße wird für die festgesetzten Bauflächen entlang der Münsterstraße weiterhin ein Verbot von Zu- und Abfahrten festgesetzt.

### **4.2 Ruhender Verkehr**

Die gemäß den bauordnungsrechtlichen Vorschriften erforderlichen Stellplätze sind jeweils auf den privaten Grundstücksflächen nachzuweisen. Südlich der vorgesehenen Kindertagesstätte wird weiterhin eine Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung „Parkplatz“ festgesetzt, die insbesondere für Kiss + Ride-Parkplätze vorgesehen ist. Die Bring- und Holverkehre der Kindertagesstätte sollen hier sicher abwickeln werden können. Gleichzeitig sollen Verkehrsbehinderungen im Eingangsbereich zu dem künftig westlich geplanten Baugebiet vermieden werden.

### **4.3 Rad- und Fußwegenetz**

Das Plangebiet ist über den entlang der „Münsterstraße“ straßenbegleitend verlaufenden Rad- und Fußweg für die nicht motorisierten Verkehrsteilnehmer erschlossen.

Die entlang der südlichen Plangebietsgrenze festgesetzte öffentliche Verkehrsfläche mit der Zweckbestimmung „Fuß- und Radweg“ wird unverändert festgesetzt.

## 5 Natur und Landschaft / Freiraum

### 5.1 Festsetzungen zur Grüngestaltung

Am östlichen Rand, jedoch außerhalb des Plangebietes der vorliegenden 1. Änderung verläuft beidseits entlang der Münsterstraße eine nach § 41 LNatSchG NRW gesetzlich geschützte Lindenallee (AL-COE-0143). Diese kann im Zuge der nachfolgenden Umsetzung d.h. bei der zukünftigen Erschließung der Bauflächen nicht vollständig erhalten werden, sodass hier eine Befreiung vom gesetzlichen Alleenschutz erforderlich ist. Um den Alleencharakter der Münsterstraße weitestgehend zu erhalten, ist vorgesehen, im Änderungsbereich zwei Einzelbäume (*Tilia cordata*) anzupflanzen,.

Die nördlich zum Wald hin gelegenen Flächen werden weiterhin als „öffentliche Grünfläche“ mit der Zweckbestimmung „Parkanlage“ planungsrechtlich gesichert.

### 5.2 Eingriffsregelung

Mit der Planung wird ein Eingriff in Natur und Landschaft gem. § 14 ff BNatSchG vorbereitet, der gem. § 18 BNatSchG i.V.m. § 1a (3) BauGB von der Gemeinde auszugleichen ist.

In vorliegendem Fall entsteht durch die Rücknahme von Straßenverkehrsfläche zugunsten wohnbaulich bzw. gärtnerisch genutzter Flächen ein Biotopwertüberschuss (vgl. Anhang). Ausgleichsmaßnahmen sind für die vorliegende 1. Änderung des Bebauungsplanes daher nicht erforderlich.

### 5.3 Biotop- und Artenschutz

Gemäß Handlungsempfehlung des Landes NRW<sup>1</sup> ist im Rahmen der Bauleitplanung und bei der Genehmigung von Vorhaben eine artenschutzrechtliche Prüfung erforderlich. Diese erfolgt in einem dreistufigen Verfahren: In vorliegendem Fall werden die mit Umsetzung der Planung verbundenen artenschutzfachlichen Belange nach Aktenlage erstellt (Stufe I). Zudem erfolgte eine Ortsbegehung (2020). Nachfolgend wird geprüft, ob Vorkommen geschützter Arten im Plangebiet bekannt oder zu erwarten sind und bei welchen dieser Arten aufgrund der Wirkungen des Vorhabens Konflikte mit artenschutzrechtlichen Vorschriften gem. § 44 (1) BNatSchG potenziell nicht ausgeschlossen werden können. Sofern auf Basis der vorliegenden Untersuchungstiefe möglich, werden Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte genannt.

\* Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur und Verbraucherschutz (22.12.2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlungen.

<sup>1</sup> Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur und Verbraucherschutz vom 22.12.2010: Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlungen.

Alle nicht planungsrelevanten Arten werden im Rahmen der vorliegenden Artenschutzprüfung nicht vertiefend betrachtet. Nach Kiel<sup>2</sup> müssen sie jedoch im Rahmen von Planungs- oder Zulassungsverfahren zumindest pauschal berücksichtigt werden; dies geschieht i.d.R. durch allgemeine Vermeidungsmaßnahmen (z.B. durch zeitliche Vorgaben hinsichtlich der Entfernung von Gehölzen).

- **Bestandsbeschreibung**

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes befindet sich am südwestlichen Rand der Gemeinde Havixbeck, rd. 1 km vom Ortskern entfernt. Er umfasst eine derzeit ackerbaulich genutzte Fläche (ca. 1,38 ha). Diese grenzt im Osten direkt an die „Münsterstraße“ einschließlich begleitender Lindenallee und im Süden an eine bestehende zweireihige Wohnbebauung mit Einfamilien- und Doppelhäusern. Im Norden befindet sich ein Eichen-Buchenwald. In westlicher Richtung setzt sich die Ackerfläche fort. Mit Umsetzung des Bebauungsplanes wird die Siedlungsstruktur entlang der „Münsterstraße“ in nördliche Richtung bis zur vorhandenen Waldfläche fortgeführt.

- **Potentiellies Arteninventar**

Laut Abfrage des Fachinformationssystems des Landesumweltamtes NRW<sup>3</sup> können im Plangebiet bzw. im auswirkungsrelevanten Umfeld (Messtischblatt 4010, Quadrant 2) unter Berücksichtigung der relevanten Lebensraumtypen potentiell 29 planungsrelevante Arten vorkommen (s. Tab. 1).

Aufgrund der erfolgten Ortsbegehung sind – neben den gem. Messtischblattabfrage genannten Fledermausarten – noch vereinzelte Vorkommen von Breitflügelfledermaus und Kleinabendsegler denkbar.

Weitere Hinweise auf Vorkommen planungsrelevanter Arten liegen gem. Abfrage der Landschaftsinformationssammlung (@LINFOS, Stand: Juni 2021) für das Plangebiet bzw. das auswirkungsrelevante Umfeld nicht vor.

Es liegen keine Informationen zu Vorkommen planungsrelevanter Farn-, Blütenpflanzen und Flechten für das Plangebiet bzw. das auswirkungsrelevante Umfeld vor. Aufgrund der intensiven Ackernutzung bestehen auch keine Anhaltspunkte für entsprechende Vorkommen der konkurrenzschwachen, zumeist auf nährstoffarme Standorte beschränkten Arten. Darüber hinaus sind die Standorte

---

<sup>2</sup> Kiel, E.-F. (2015): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Einführung. Online unter: [http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/web/babel/media/einfuehrung\\_geschuetzte\\_arten.pdf](http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/web/babel/media/einfuehrung_geschuetzte_arten.pdf) (abgerufen: Nov. 2018).

<sup>3</sup> Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (o.J.): Fachinformationssystem geschützte Arten (FIS) in NRW. Messtischblattabfrage. Online: [www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt](http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt) (abgerufen: Juni 2020).

planungsrelevanter Pflanzenarten i.d.R. bekannt und auf wenige Schutzgebiete beschränkt. Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit kann daher ausgeschlossen werden.

Tab. 1: Planungsrelevante Arten für Quadrant 2 im Messtischblatt 4010, Stand: Juni 2021. Status: B = Brutnachweis ab dem Jahr 2000 vorhanden; Erhaltungszustände: G = günstig, U = unzureichend, S = schlecht. Na = Nahrungshabitat, FoRu = Fortpflanzungs- und Ruhestätte, Ru = Ruhestätte, () = potentiell Vorkommen, ! = Hauptvorkommen. Potential-Analyse unter Berücksichtigung des Ist-Zustandes: - = Vorkommen nicht anzunehmen, - / + = Vorkommen möglich, + = Vorkommen wahrscheinlich.

Art	Status	Erhaltungszustand	Potential-	Allee	Acker
Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	in NRW (ATL)	Analyse		
<b>Säugetiere</b>					
<i>Myotis bechsteinii</i>	Bechsteinfledermaus	N	U+	- / +	FoRu, Na
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserschneckenfledermaus	N	G	- / +	Na
<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr	N	U	- / +	Na (Na)
<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus	N	G	- / +	Na
<i>Nyctalus noctula</i>	Abendsegler	N	G	- / +	Na (Na)
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	N	G	+	Na
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr	N	G	- / +	FoRu, Na
<b>Vögel</b>					
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	B	G-	+	(FoRu), Na (Na)
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	B	G	+	(FoRu), Na (Na)
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche	B	U-	-	FoRu!
<i>Anthus trivialis</i>	Baumpieper	B	U	-	FoRu
<i>Asio otus</i>	Waldohreule	B	U	- / +	Na
<i>Athene noctua</i>	Steinkauz	B	G-	-	(FoRu) (Na)
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	B	G	- / +	(FoRu) Na
<i>Carduelis cannabina</i>	Bluthänfling	B	unbek.	-	FoRu Na
<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck	B	U-	-	Na
<i>Delichon urbica</i>	Mehlschwalbe	B	U	-	Na
<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht	B	U	-	Na
<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht	B	G	-	(Na)
<i>Falco subbuteo</i>	Baumfalke	B	U	-	(FoRu)
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	B	G	- / +	(FoRu) Na
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	B	U	-	(Na) Na
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	B	U	-	(Na) Na
<i>Pernis apivorus</i>	Wespenbussard	B	U	- / +	Na
<i>Scolopax rusticola</i>	Waldschnepfe	B	G	-	(FoRu)
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	B	G	-	Na (Na)
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star	B	unbek.	-	Na
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule	B	G	-	Na Na
<i>Vanellus vanellus</i>	Kiebitz	B	U-	-	FoRu!

Das potentiell denkbare Arteninventar im Bereich des Plangebietes kann unter Berücksichtigung der tatsächlich erfassten Habitatstrukturen und der Habitatausstattung sowie der Vorbelastungen durch die Nutzungen eingeschränkt werden, weil die spezifischen Lebensraumansprüche der betrachteten Arten nicht erfüllt werden (vgl. Tab. 1). Zudem sind - auch bei einem potentiellen Vorkommen von planungsrelevanten Arten - unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben nicht zwangsläufig artenschutzrechtliche Konflikte zu

prognostizieren, sofern z.B. die gesetzlich geforderte ökologische Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gem. § 44 (5) BNatSchG weiterhin gewährleistet ist.

Planungsrelevanten Arten, die im Vorhinein mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen wurden, weil die spezifischen Lebensraumanprüche im Plangebiet bzw. im auswirkungsrelevanten Umfeld nicht erfüllt werden, unterliegen dabei keiner tiefergehenden Betrachtung.

- **Auswirkungsprognose**

In Bezug auf Säugetiere (hier: Bechsteinfledermaus, Wasserfledermaus, Großes Mausohr, Fransenfledermaus, Großer Abendsegler, Zwergfledermaus, Braunes Langohr) sind Vorkommen von **Fledermäusen** i.S. einer Worst-Case-Betrachtung nicht auszuschließen. Die potentiell denkbaren Arten können die Übergangsbereiche Allee / Acker bzw. den Waldrandbereich zur nächtlichen Nahrungssuche nutzen. Insbesondere Zwerg- und Breitflügelfledermaus können darüber hinaus auch im siedlungsnahen Bereich nördlich der bestehenden Wohnbebauung an der „Münsterstraße“ vorkommen. Eine essentielle Funktion dieser Nahrungshabitate ist jedoch aufgrund der umliegenden Strukturen nicht zu prognostizieren.

Lebensraumstrukturen, die auf Vorkommen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten schließen lassen, liegen nicht vor. Es befinden sich keine Gebäude innerhalb des Plangebietes. Die Alleebäume am Rand des Plangebietes weisen aufgrund der Verkehrssicherungspflicht und regelmäßig erfolgter Pflegeschritte augenscheinlich keine entsprechenden Quartierspotentiale auf. Die nächstgelegenen Fledermausquartiere befinden sich aller Wahrscheinlichkeit nach in dem in nördlicher Richtung angrenzenden Waldbestand. Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit i.S. einer tatbestandsrelevanten Störung z.B. durch eine zukünftige Lichtabstrahlung ist jedoch aufgrund der in diesem Bereich geplanten öffentlichen Grünfläche nicht zu prognostizieren.

Die entlang der „Münsterstraße“ befindliche Lindenallee könnte eine Leitlinie für strukturgebunden-fliegende Fledermäuse darstellen, die bei einem Ausflug aus dem Waldbestand genutzt wird. Eine essentielle Funktion dieses potentiellen Flugkorridors ist jedoch nicht anzunehmen, da diese Leitstruktur primär an den Siedlungsraum von Havixbeck anknüpft und eine weitere Leitlinie entlang des Schlautbachs in die freie Landschaft führt. Gleichwohl ist ein weitgehender Erhalt der Allee aufgrund des gesetzlichen Schutzstatus nach § 41 LNaSchG NRW geboten sowie auch aus artenschutzfachlicher Sicht zu empfehlen.

In Bezug auf die gemäß Messtischblattabfrage vorkommenden planungsrelevanten Vogelarten wird deutlich, dass im Bereich des

Plangebietes anhand der erfolgten Ortsbegehung sowie i.S. einer Worst-Case-Annahme planungsrelevante Vogelarten vorkommen können. In dieser Hinsicht kann die Ackerfläche des Plangebietes insbesondere für **Greifvögel** (Habicht, Sperber, Mäusebussard, Turmfalke, Wespenbussard) als nicht essentielles Teilnahrungshabitat von Bedeutung sein (vgl. Tab. 1). Fortpflanzungs- und Ruhestätten können hingegen ausgeschlossen werden, da eine derartige Nutzung der Alleebäume entlang der Münsterstraße nicht anzunehmen ist. Entsprechende Hinweise auf Nist-/ Ruheplätze wurden im Rahmen der Ortsbegehung nicht festgestellt.

Darüber hinaus können - mit Ausnahme der Waldohreule, die im nördlich angrenzenden Waldbestand Nist- und Ruhemöglichkeiten vorfinden kann und das Plangebiet zur Nahrungssuche nutzen könnte - Vorkommen von planungsrelevanten Vogelarten ausgeschlossen werden. Gebüsche, dichte Krautstrukturen und Baumhöhlen, die als Bruthabitats geeignet wären kommen im Plangebiet nicht vor. Offenlandarten sind im Nahbereich des Waldes sowie der straßenbegleitenden Allee (Kulissen- und Störeffekte) nicht zu prognostizieren. Typische Kulturfolger die im Nahbereich von Hofstellen regelmäßig anzutreffen sind, können ebenso ausgeschlossen werden. Da es sich bei dem Plangebiet maximal um ein nicht essentielles Teilnahrungshabitat für die Waldohreule handeln kann, ist eine artenschutzfachliche Betroffenheit mit Sicherheit auszuschließen.

- **Maßnahmen**

Mit Umsetzung des Planvorhabens wird eine ca. 1,38 ha große Fläche am südlichen Siedlungsbereich von Havixbeck für den Neubau einer Kindertagesstätte sowie Wohnnutzungen baulich in Anspruch genommen.

Mit Umsetzung des Planvorhabens ist ein Eingriff in eine gesetzlich geschützte Allee verbunden, sodass hier eine Befreiungserfordernis seitens der zuständigen Unteren Naturschutzbehörde vorliegt. Zudem ist aus artenschutzrechtlicher Sicht ein größtmöglicher Erhalt der Allee aufgrund einer potentiellen Nutzung als Leitstruktur zu empfehlen. Ggf. können auch entsprechende Ersatzpflanzungen zu einem Erhalt der Leitstruktur beitragen. Im Sinne des (allgemeinen) Artenschutzes sind etwaige Gehölzentfernungen in Anlehnung an § 39 BNatSchG nicht innerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten (01.03 – 30.09) eines jeden Jahres durchzuführen. Weiterführende Maßnahmen sind nicht erforderlich. Die ökologische Funktion von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang ist weiterhin sichergestellt.

Ein entsprechender Hinweis zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Konflikte wird in den Bebauungsplan aufgenommen und ist im Rahmen der Umsetzung zu beachten.

#### **5.4 Wasserwirtschaftliche Belange**

Entlang der Münsterstraße verläuft ein Entwässerungsgraben. Dieser muss im Zuge der Planung teilweise verrohrt werden.

#### **5.5 Forstliche Belange**

Forstliche Belange werden von der Planung nicht berührt.

#### **5.6 Klimaschutz**

Mit Umsetzung der vorliegenden Änderung des Bebauungsplanes werden aufgrund des geringen Umfangs der Änderung und der Tatsache, dass keine Ausweitung von Bau- oder Verkehrsflächen in den Freiraum erfolgt, weder Folgen des Klimawandels erheblich verstärkt, noch sind Belange des Klimaschutzes unverhältnismäßig negativ betroffen.

#### **5.7 NATURA 2000**

Das nächstgelegene Natura 2000-Gebiet (FFH-Gebiet „Baumberge“, DE-4010-302) befindet sich süd-westlich des Plangebietes in einer Entfernung von rund 1 km. Auswirkungen auf die Schutz- und Erhaltungsziele des FFH-Gebietes sind aufgrund der beabsichtigten Nutzungen sowie der gegebenen Entfernung nicht anzunehmen.

#### **5.8 Bodenschutz**

Gem. § 1a Abs. 2 BauGB ist bei der Aufstellung von Bauleitplänen mit Grund und Boden sparsam und schonend umzugehen.

Mit Umsetzung der vorliegenden Änderung des Bebauungsplanes sind aufgrund des geringen Umfangs der Änderung und der Tatsache, dass keine Ausweitung von Bau- oder Verkehrsflächen in den Freiraum erfolgt, Belange des Bodenschutzes nicht wesentlich negativ betroffen.

### **6 Immissionsschutz**

Das Plangebiet unterliegt Lärmimmissionen aus dem Straßenverkehr auf der „Münsterstraße“. Die Umsetzung aktiver Schallschutzmaßnahmen – wie etwa eines Lärmschutzwalls oder einer Lärmschutzwand – scheiden im Plangebiet aus städtebaulichen Gründen aus. Aufgrund der gegebenen innerörtlichen Situation entlang der „Münsterstraße“ wird eine durchgängige Bebauung und der Erhalt eines städtebaulichen hochwertigen Charakters der „Münsterstraße“ angestrebt. Demzufolge werden passive Schallschutzmaßnahmen erforderlich. Die Anforderungen an den baulichen Schallschutz werden in den jeweiligen Baugenehmigungsverfahren definiert.

## 7 Ver- und Entsorgung

Belange der Versorgung des Plangebietes sind durch die Änderung des Bebauungsplanes nicht berührt. Über die in der „Münsterstraße“ verlaufende Trinkwasserleitung kann die erforderliche Löschwassermenge von 96 m<sup>3</sup>/h für eine Löschzeit von über 2 Stunden zur Verfügung gestellt werden. Die Löschwasserversorgung im Plangebiet ist damit gewährleistet.

Die Entwässerung des Plangebietes ist wie bisher unverändert im Trennsystems-system vorgesehen.

## 8 Altlasten / Kampfmittel

Innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes „Masbeck – Teil 1“ ist ein Altlastenvorkommen nicht bekannt.

Bodeneingreifende Bauarbeiten sollten mit gebotener Vorsicht erfolgen, da ein Kampfmittelvorkommen nicht völlig ausgeschlossen werden kann. Sofern bei der Durchführung aller Baumaßnahmen der Verdacht auf Kampfmittel aufkommt, ist die Arbeit sofort einzustellen und der Kampfmittelräumdienst zu verständigen. Ein entsprechender Hinweis ist im Bebauungsplan enthalten.

## 9 Belange des Denkmalschutzes

Belange des Denkmalschutzes sind durch die Änderung des Bebauungsplanes nicht betroffen. Im Falle von kulturhistorisch wichtigen Bodenfunden sind die Vorschriften des Denkmalschutzgesetzes NRW zu beachten. Ein entsprechender Hinweis ist im Bebauungsplan aufgenommen.

Das Plangebiet des vorliegenden Bebauungsplanes liegt gem. dem kulturlandschaftlichen Fachbeitrag zum Regionalplan Münsterland<sup>4</sup> innerhalb bedeutsamer Kulturlandschaftsbereiche. Das Haus Havixbeck, das sich rd. 500 m nordwestlich des Plangebietes befindet, wird als Ort mit funktionaler Raumwirksamkeit aufgeführt. Um Sichtbeziehungen auf Baudenkmäler langfristig zu gewährleisten, sind gem. o.g. Fachbeitrag die vorgelagerten Flächen von Bebauung freizuhalten. Zwischen dem Plangebiet und dem Haus Havixbeck befindet sich eine Waldfläche. Mit Umsetzung der Planung werden keine Sichtbeziehungen gestört. Bei der mittelfristigen Überplanung der gesamten Fläche zwischen der „Münsterstraße“ im Osten, der L 550 im Süden und Westen und dem Schlautbach im Norden wird der kulturlandschaftlichen

---

<sup>4</sup> Landschaftsverband Westfalen Lippe (LWL) LWL-Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen (2013): Kulturlandschaftlicher Fachbeitrag zum Regionalplan Münsterland. Regierungsbezirk Münster. Münster

Fachbeitrag zum Regionalplan Münsterland mit in die Planungsüberlegungen einbezogen.

## 10 Flächenbilanz

Allgemeines Wohngebiet	0,93 ha	67,0 %
Öffentliche Verkehrsfläche	0,21 ha	15,5 %
Verkehrsfläche bes. Zweckbestimmung	0,04 ha	3,0 %
Öffentliche Grünfläche	0,20 ha	14,5 %

## 11 Umweltbericht

Gemäß § 2a BauGB ist dem vorliegenden Bauleitplan ein Umweltbericht beizufügen. Dieser fasst die Ergebnisse der gem. §§ 2 (4) i.V.m § 1 (6) Nr. 7 und 1a BauGB durchzuführenden Umweltprüfung zusammen, in der die mit der Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplanes voraussichtlich verbundenen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und bewertet wurden. Inhaltlich und in der Zusammenstellung der Daten berücksichtigt der Umweltbericht die Vorgaben der Anlage zu §§ 2 (4) und 2a BauGB. Umfang und Detailierungsgrad des Umweltberichtes werden von der Gemeinde festgelegt und richten sich danach was für die Abwägung der Umweltbelange erforderlich ist.

Der Untersuchungsrahmen des Umweltberichts umfasst im wesentlichen den Geltungsbereich des vorliegenden Bauleitplanes. Je nach Erfordernis und räumlicher Beanspruchung des zu untersuchenden Schutzgutes erfolgt eine Variierung dieses Untersuchungsraums.

### 11.1 Einleitung

#### • Kurzdarstellung des Inhalts

Der Rat der Gemeinde Havixbeck hat beschlossen, den Bebauungsplan „Masbeck – Teil 1“ gem. §§ 2-4 des Baugesetzbuches (BauGB) zu ändern um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die konkrete Gestaltung des Knotenpunktes an der Münsterstraße sowie die mittlerweile konkretisierten Planungen eines Kindergarten zu schaffen. Das Plangebiet befindet sich am südwestlichen Rand der Gemeinde Havixbeck, rd. 1 km vom Ortskern entfernt. Es umfasst eine derzeit noch ackerbaulich genutzte Fläche (ca. 1,38 ha). Gem. rechtskräftigem Bebauungsplan „Masbeck – Teil 1“ bestehen jedoch bereits die planungsrechtlichen Grundlagen für die Realisierung eines „Allgemeines Wohngebietes“, einer „öffentlichen Grünfläche“ sowie der erforderlichen „Straßenverkehrsflächen“ zur Erschließung. Im Zuge der vorliegenden 1. Änderung des Bebauungsplanes werden die Baugrenzen

für die Realisierung des Kindergartens und die bislang festgesetzte Straßenverkehrsfläche der nunmehr vorliegenden Planung angepasst. Der Geltungsbereich des Plangebietes grenzt im Osten direkt an die „Münsterstraße“ einschließlich begleitender Lindenallee und im Süden an eine bestehende zweireihige Wohnbebauung mit Einfamilien- und Doppelhäusern. Im Norden befindet sich ein Eichen-Buchenwald. In westlicher Richtung setzt sich die Ackerfläche fort.

• **Ziele des Umweltschutzes**

Im gültigen Regionalplan Münsterland ist die gesamte Fläche zwischen der „Münsterstraße“ im Osten, der L 550 im Süden und Westen und dem Schlautbach im Norden als „Allgemeiner Siedlungsbereich“ dargestellt. Die geringfügige Überschreitung des Allgemeinen Siedlungsbereiches kann als Gebietsunschärfe beurteilt werden.

Für das Plangebiet liegt der Landschaftsplan „Baumberge Süd“ vor. Er trifft jedoch laut Festsetzungskarte für das Plangebiet keine Festsetzungen.

Das nächstgelegene Natura 2000-Gebiet (FFH-Gebiet „Baumberge“, DE-4010-302) befindet sich süd-westlich des Plangebietes in einer Entfernung von rund 1 km. Auswirkungen auf die Schutz- und Erhaltungsziele des FFH-Gebietes sind aufgrund der beabsichtigten Nutzungen sowie der gegebenen Entfernung nicht anzunehmen.

Die auf den im folgenden genannten Gesetzen bzw. Richtlinien basierenden Vorgaben für das Plangebiet werden je nach Planungsrelevanz inhaltlich bei der Betrachtung der einzelnen Schutzgüter konkretisiert.

Tab. 2: Beschreibung der Umweltschutzziele.

Umweltschutzziele	
<b>Mensch</b>	Hier bestehen fachliche Normen, die insbesondere auf den Schutz des Menschen vor Immissionen (z.B. Lärm) und gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse zielen (z.B. Baugesetzbuch, TA Lärm, DIN 18005 Schallschutz im Städtebau). Bezüglich der Erholungsmöglichkeit und Freizeitgestaltung sind Vorgaben im Baugesetzbuch (Bildung, Sport, Freizeit und Erholung) und im Bundesnaturschutzgesetz (Erholung in Natur und Landschaft) enthalten.
<b>Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt</b>	Die Berücksichtigung dieser Schutzgüter ist gesetzlich im Bundesnaturschutzgesetz, dem Landesnaturschutzgesetz NW, dem Bundeswaldgesetz und dem Landesforstgesetz NRW und in den entsprechenden Paragraphen des Baugesetzbuches (u.a. zur Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts und der Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie Erhalt des Waldes wegen seiner Bedeutung für die Umwelt und seiner ökologischen, sozialen und wirtschaftlichen Funktionen) sowie der Bundesartenschutzverordnung vorgegeben. Weitere Auskünfte geben die Fachinformationssysteme des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV).

Umweltschutzziele	
<b>Boden, Fläche und Wasser</b>	Hier sind die Vorgaben des Bundesnaturschutzgesetzes, des Bundes- und Landesbodenschutzgesetzes (u.a. zum sparsamen und schonenden Umgang mit Grund und Boden, zur nachhaltigen Sicherung oder Wiederherstellung der Bodenfunktionen), der Bundesbodenschutzverordnung und bodenschutzbezogene Vorgaben des Baugesetzbuches (z.B. Bodenschutzklausel) sowie das Wasserhaushaltsgesetz und das Landeswassergesetz (u.a. zur Sicherung der Gewässer zum Wohl der Allgemeinheit und als Lebensraum für Tier und Pflanze) die zu beachtenden gesetzlichen Vorgaben.
<b>Landschaft</b>	Die Berücksichtigung dieses Schutzguts ist gesetzlich im Bundesnaturschutzgesetz, dem Landesnaturschutzgesetz NRW (u.a. zur Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswerts der Landschaft) und in den entsprechenden Paragraphen des Baugesetzbuches vorgegeben.
<b>Luft und Klima</b>	Die Erfordernisse des Klimaschutzes sind im Rahmen der Bauleitplanung zu beachten und in der Abwägung zu berücksichtigen (u.a. „Klimaschutzklausel“ gem. § 1a(5) BauGB). Des Weiteren sind zur Erhaltung einer bestmöglichen Luftqualität und zur Vermeidung von schädlichen Umwelteinwirkungen die Vorgaben des Bundesimmissionsschutzgesetzes und der TA Luft zu beachten. Indirekt enthalten über den Schutz von Biotopen das Bundesnaturschutzgesetz und direkt das Landesnaturschutzgesetz NRW Vorgaben für den Klimaschutz.
<b>Kultur- und Sachgüter</b>	Bau- oder Bodendenkmale sind durch das Denkmalschutzgesetz unter Schutz gestellt. Der Schutz eines bedeutenden, historischen Orts- und Landschaftsbilds ist in den entsprechenden Paragraphen des Baugesetzbuchs bzw. des Bundesnaturschutzgesetzes vorgegeben.

### 11.2 Beschreibung und Bewertung des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario) und der erheblichen Umweltauswirkungen der Planung während der Bau- und Betriebsphase

Bei der Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Plan-durchführung werden, soweit möglich, insbesondere die etwaigen erheblichen Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf die Schutzgüter beschrieben. Die Beschreibung umfasst dabei – sofern zu erwarten – die direkten, indirekten, sekundären, kumulativen, kurz- mittel- und langfristigen, ständigen und vorübergehenden sowie positiven und negativen Auswirkungen.

Den ggf. einschlägigen und auf europäischer, Bundes-, Landes- oder kommunaler Ebene festgelegten Umweltschutzzielen soll dabei Rechnung getragen werden.

Bei der Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung sind die erheblichen Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf die Belange nach § 1 (6) BauGB zu beschreiben. Eine tiefere Beschreibung und Bewertung erfolgt schutzgutbezogen, d.h. im Rahmen der nachfolgenden Betrachtung der jeweiligen

Schutzgüter (vgl. Tab. 2). Sofern einzelne Punkte der Anlage 1 zu § 2 (4) BauGB und den §§ 2a und 4c BauGB im nachfolgenden Umweltbericht nicht tiefergehend betrachtet werden sind keine wesentlichen Auswirkungen diesbezüglich zu erwarten oder können keine abschließenden Aussagen auf der vorliegenden Planungsebene erfolgen. Insbesondere Detailfragen können auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung häufig noch nicht abschließend konkretisiert werden und sind im Rahmen der nachfolgenden Genehmigungsplanung abschließend zu beurteilen.

Tab. 2: Beschreibung des derzeitigen Umweltzustands und Prognose über die erheblichen Umweltauswirkungen bei Durchführung der Planung.

<b>Schutzgut Mensch</b>	
<b>Bestand</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Für den Änderungsbereich liegt der rechtskräftige Bebauungsplan „Masbeck – Teil 1“ vor, der hier maßgeblich eine Entwicklung als „allgemeines Wohngebiet“ bzw. für den nördlichen Teilbereich die Ausgestaltung einer „öffentlichen Grünfläche“ mit der Zweckbestimmung „Parkanlage“ vorsieht. Da der rechtskräftige Bebauungsplan bislang in der Örtlichkeit noch nicht umgesetzt worden ist, unterliegt der Bereich der 1. Änderung faktisch noch einer landwirtschaftlichen Nutzung.</li> <li>- Das Plangebiet unterliegt Lärmimmissionen aus dem Straßenverkehr auf der „Münsterstraße“.</li> <li>- Es besteht keine regionale/ überregionale Funktion für die Erholungsnutzung.</li> </ul>
<b>Baubedingte Auswirkungen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Mit der vorliegenden 1. Änderung sind im Vergleich zum derzeitigen Planungsrecht keine erheblichen baubedingten Änderungen zu erwarten. Der ursprünglich geplante Ausbau des Knotenpunktes erfolgt nunmehr in Form eines Kreisverkehrs orthogonal zur Münsterstraße.</li> <li>- Im Zuge der Bauarbeiten können baubedingte Auswirkungen auf die umliegenden Anwohner i. S. v. Baustellenverkehren, Staubaufwirbelungen und vorübergehende Lärmeinwirkungen auftreten.</li> <li>- Das Maß der Erheblichkeitsschwelle wird voraussichtlich aufgrund der temporären Befristung und der zu erwartenden Baustellen-Arbeitszeiten nicht überschritten.</li> </ul>
<b>Betriebsbedingte Auswirkungen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Betriebsbedingte Auswirkungen sind durch die vorliegende 1. Änderung nicht zu erwarten. Sofern erforderlich werden passive Schallschutzmaßnahmen in den jeweiligen Baugenehmigungsverfahren definiert.</li> </ul>

<b>Schutzgut Biototypen, Tiere und Pflanzen, Biologische Vielfalt</b>	
<b>Bestand</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Für den Bereich der 1. Änderung liegt der rechtskräftige Bebauungsplan „Masbeck – Teil 1“ vor, der hier eine wohnbauliche Entwicklung vorsieht. Der Änderungsbereich wird derzeit jedoch landwirtschaftlich (intensiver Ackerbau) genutzt.</li> <li>- Naturschutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope liegen nach Angabe des Biotopkatasters des Landesumweltamtes NRW (LANUV) nicht im auswirkungsrelevanten Umfeld vor. Das nächstgelegene Natura 2000-Gebiet (FFH-Gebiet „Baumberge“, DE-4010-302) befindet sich süd-westlich des Plangebietes in einer Entfernung von rund 1 km.</li> <li>- Am östlichen Rand des Plangebietes, jedoch außerhalb des Änderungsbereiches, verläuft beidseits entlang der Münsterstraße eine nach § 41 LNatSchG NRW gesetzlich geschützte Lindenallee (AL-COE-0143).</li> <li>- Gem. der durchgeführten Artenschutzprüfung (Kap. 5.3) kann das Plangebiet ein nicht essentielles Teilnahrungshabitat für Fledermäuse, Greifvögel und die Waldohreule sein. Fortpflanzungs- und Ruhestätten planungsrelevanter Arten können hingegen ausgeschlossen werden.</li> </ul>
<b>Baubedingte Auswirkungen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Die nach § 41 LNatSchG NRW gesetzlich geschützte Lindenallee kann im Rahmen der vorliegenden Planung aufgrund der zukünftigen Erschließung nicht vollumfänglich erhalten werden, so dass hier eine Befreiung vom gesetzlichen Alleenschutz erforderlich ist.</li> <li>- Mit Umsetzung des Planvorhabens wird eine derzeit noch landwirtschaftlich genutzte Fläche einer wohnbaulichen Nutzung zugeführt. Dies ist jedoch bereits auf Grundlage des rechtskräftigen Bebauungsplanes möglich.</li> <li>- Erhebliche baubedingte Auswirkungen auf das europäische Schutzgebiet „Baumberge“ können baubedingt ausgeschlossen werden.</li> <li>- Baubedingte Auswirkungen können u.a. die Zerstörung von Nestern und Gelegen, störungsbedingte Aufgabe von Revieren geschützter Arten sowie störungsbedingte Verluste von Eiern und Jungvögeln umfassen. Inwieweit diese baubedingten Auswirkungen in vorliegendem Fall artenschutzrechtliche Verbote gem. § 44 (1) BNatSchG auslösen, wurde im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Prüfung (Stufe I) betrachtet. Hiernach können unter Einhaltung von Vermeidungsmaßnahmen (Bauzeitenregelung) artenschutzrechtliche Konflikte im Rahmen der Umsetzung ausgeschlossen werden.</li> </ul>
<b>Betriebsbedingte Auswirkungen</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Die betriebsbedingten Auswirkungen mit relevantem Bezug zum Schutzgut können Störungen durch Emissionen von Lärm und Licht umfassen. Darüber hinaus sind Bewegungen (insbesondere durch Personen) geeignet, bestimmte Tierarten durch die Unterschreitung von spezifischen Fluchtdistanzen zu stören. Durch den eigentlichen Betrieb - einschließlich der damit zwangsläufig verbundenen Verkehrsbewegungen sind jedoch in Anbetracht der bereits bestehenden Nutzungen im Umfeld des Plangebietes voraussichtlich nicht geeignet erhebliche Beeinträchtigungen auf die o.g. Schutzgüter auszuüben.</li> <li>- Betriebsbedingte Auswirkungen auf das FFH-Gebiet können aufgrund der vorliegenden 1. Änderung sicher ausgeschlossen werden.</li> </ul>

Schutzgut Fläche / Boden	
Bestand	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Der Geltungsbereich der vorliegenden 1. Änderung umfasst eine Fläche von ca. 1,38 ha. Der rechtskräftige Bebauungsplan „Masbeck – Teil 1“ sieht für den Änderungsbereich im Wesentlichen eine wohnbauliche Entwicklung mit einer Grundflächenzahl von 0,4 (zzgl. Überschreitung) vor.</li> <li>- Da der rechtskräftige Bebauungsplan bislang noch nicht umgesetzt wurde unterliegt laut Geologischem Dienst NRW (BK 1:50.000, ELWAS-WEB) großflächig eine Pseudogley-Parabraunerde und eine Parabraunerde mit hohen Wertzahlen der Bodenschätzung (65 bis 80). Die Böden sind als fruchtbare Böden mit hoher Funktionserfüllung als Regelungs- und Pufferfunktion bzw. natürlicher Bodenfruchtbarkeit als schutzwürdig bewertet. Darüber hinaus liegen im Norden ein Gley und ein Gley-Pseudogley mit jeweils mittleren Wertzahlen der Bodenwertschätzung (40 bis 55 bzw. 35 bis 50) vor. Eine Schutzwürdigkeit der Böden wurde nicht bewertet.</li> </ul>
Baubedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Im Rahmen der 1. Änderung sind keine erheblichen baubedingten Auswirkungen im Vergleich zum derzeit bereits bestehenden Planungsrecht zu erwarten (vgl. Anhang, Eingriffs-, Ausgleichsbilanzierung).</li> </ul>
Betriebsbedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Insgesamt überschreiten die mit der Planumsetzung verbundenen betriebsbedingten Auswirkungen die Erheblichkeitsschwelle voraussichtlich nicht.</li> </ul>

Schutzgut Wasser	
Bestand	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Der Änderungsbereich liegt zum Großteil über dem Grundwasserkörper „Münsterländer Oberkreide / Altenberge / Aschenberg“, einem Kluft-Grundwasserleiter mit geringer Ergiebigkeit. Die wasserwirtschaftliche Bedeutung ist gering. Es sind keine Gewinnungsanlagen der öffentlichen Wasserversorgung vorhanden.</li> <li>- Nach Angabe des Fachinformationssystems ELWAS-Web (Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes NRW, o.J.) liegen innerhalb des Änderungsbereiches keine klassifizierten Oberflächengewässer, Wasserschutzgebiete und Heilquellen oder Überschwemmungsgebiete. Entlang der Münsterstraße verläuft ein Entwässerungsgraben.</li> </ul>
Baubedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Durch den Bau des Kreisverkehrs muss der Entwässerungsgraben teilweise verrohrt werden.</li> <li>- Baubedingte Auswirkungen, die die Erheblichkeitsschwelle voraussichtlich überschreiten, sind durch die vorliegende 1. Änderung nicht zu erwarten.</li> </ul>
Betriebsbedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Ein betriebsbedingter Eintrag von bodenverunreinigenden Stoffen ist bei einer Entwicklung eines „allgemeinen Wohngebietes“ nicht zu erwarten.</li> <li>- Betriebsbedingte Auswirkungen, die die Erheblichkeitsschwelle voraussichtlich überschreiten, sind durch die vorliegende 1. Änderung nicht zu erwarten.</li> </ul>

Schutzgut Luft- und Klima	
Bestand	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Der rechtskräftige Bebauungsplan „Masbeck – Teil 1“ setzt für den nördlichen Teilbereich eine „öffentliche Grünfläche“ mit der Zweckbestimmung „Parkanlage“ fest. Darüber hinaus bestehen Festsetzungen zur Anpflanzung von Einzelbäumen entlang der ursprünglich geplanten bzw. ausgebauten Münsterstraße.</li> <li>- Faktisch wird der Änderungsbereich derzeit noch landwirtschaftlich genutzt, so dass keine relevanten Luft- und Klimaschutzfunktionen zu erwarten sind.</li> </ul>
Baubedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Im Rahmen der Umsetzung der vorliegenden 1. Änderung bleibt die „öffentliche Grünfläche“ planungsrechtlich unverändert bestehen. Aufgrund der nunmehr beabsichtigten Ausgestaltung eines Kreisverkehrs ist mit der vorliegenden 1. Änderung planungsrechtlich jedoch ein Wegfall bislang anzupflanzender Einzelbäume verbunden.</li> <li>- Inwieweit baubedingte Auswirkungen auf die außerhalb des Änderungsbereiches bestehenden Bäume der gesetzlich geschützten Allee zu erwarten sind ist im Zuge des erforderlichen Befreiungsantrages auf Grundlage der dann vorliegenden detaillierten Straßenplanung abschließend zu konkretisieren.</li> <li>- Durch die Überbauung von Freiflächen gehen reale und potentielle Senken für CO<sub>2</sub> in geringem Umfang verloren.</li> </ul>
Betriebsbedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Betriebsbedingte erhebliche Auswirkungen sind mit der vorliegenden 1. Änderung – im Vergleich zum rechtskräftigen Bebauungsplan – nicht verbunden.</li> </ul>

Schutzgut Landschaft	
Bestand	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Auf Grundlage der Festsetzungen des rechtskräftigen Bebauungsplanes „Masbeck – Teil 1“ ist der Änderungsbereich durch die beabsichtigte wohnbauliche Entwicklung gekennzeichnet und dementsprechend – insbesondere aus westlicher Richtung – zukünftig visuell deutlich wahrnehmbar.</li> </ul>
Baubedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Visuell sind Beeinträchtigungen im Rahmen einer Umsetzung der Planung nicht auszuschließen. Aufgrund ihres nur vorübergehenden Charakters (während der Bauphase) sind diese jedoch voraussichtlich nicht erheblich.</li> <li>- Baubedingte Auswirkungen, die die Erheblichkeitsschwelle aufgrund der vorliegenden 1. Änderung voraussichtlich überschreiten, sind nicht zu erwarten.</li> </ul>
Betriebsbedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Betriebsbedingte erhebliche Auswirkungen sind mit der vorliegenden 1. Änderung – im Vergleich zum rechtskräftigen Bebauungsplan – nicht verbunden.</li> </ul>

Schutzgut Kultur- und Sachgüter	
Bestand	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Nach derzeitigem Kenntnisstand sind keine Kultur- und Sachgüter im Sinne von Objekten mit gesellschaftlicher oder architektonischer Bedeutung von der Änderung betroffen.</li> </ul>

Schutzgut Kultur- und Sachgüter	
Baubedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Eine erhebliche Betroffenheit von Kultur- und Sachgütern ist nicht zu erwarten (keine Beeinträchtigung von Denkmälern oder kulturhistorisch bedeutsamen Landschaftselementen, keine Beeinträchtigung eines Bezuges zwischen historischen Ortslagen und Landschaftsraum).</li> <li>- Im Falle von paläontologischen oder kulturhistorisch wichtigen Bodenfunden sind die Vorschriften des Denkmalschutzgesetzes NRW zu beachten. Bodenfunde, die während der Erdarbeiten freigelegt werden sind der unteren Denkmalbehörde anzuzeigen.</li> </ul>
Betriebsbedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Insgesamt sind im Rahmen der oben beschriebenen Planung (Abriss und Neuan siedlung) keine erheblich nachteiligen betriebsbedingten Auswirkungen auf das Schutzgut zu erwarten.</li> </ul>

Wirkungsgefüge zwischen den Schutzgütern	
Bestand	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Schutzgüter stehen in ihrer Ausprägung und Funktion untereinander in Wechselwirkung. Dominierend wirkte und wirkt die derzeitige Nutzung. Hieraus resultieren Auswirkungen auf die Struktur- und Artenvielfalt von Flora und Fauna, aber auch Einflüsse auf den Boden- und Wasserhaushalt. Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern, die über die „normalen“ ökosystemaren Zusammenhänge hinausgehen, bestehen nicht. Es liegen im Bereich der 1. Änderung keine Schutzgüter vor, die in unabdingbarer Abhängigkeit voneinander liegen.</li> </ul>
Baubedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Es bestehen keine Wirkungszusammenhänge, die über die normalen Funktionsbeziehungen zwischen der belebten und unbelebten Natur (biotische / abiotische Faktoren) hinausgehen, so dass eine negative Kumulation von Auswirkungen in der Bauphase nicht zu erwarten ist.</li> </ul>
Betriebsbedingte Auswirkungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Es bestehen keine Wirkungszusammenhänge, die über die normalen Funktionsbeziehungen zwischen der belebten und unbelebten Natur (biotische / abiotische Faktoren) hinausgehen, so dass eine negative Kumulation von Auswirkungen in der Betriebsphase nicht zu erwarten ist.</li> </ul>

### 11.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung (Nullvariante)

Von einer deutlichen Änderung der bestehenden Strukturen im Plangebiet ist bei Nichtdurchführung der Planung nicht auszugehen. Die Flächen würden auf Grundlage des rechtskräftigen Bebauungsplanes „Masbeck – Teil 1“ maßgeblich zu wohnbaulichen Zwecken entwickelt bzw. erschlossen.

### 11.4 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der festgestellten erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen

Tab. 3: Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der festgestellten erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen in der Bau- und Betriebsphase.

Bauphase	
Vermeidung / Verringerung	<p>Um mit Umsetzung des Bebauungsplanes nicht gegen artenschutzrechtliche Verbote gemäß § 44 (1) BNatSchG zu verstoßen, sind folgende Maßnahmen einzuhalten:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Vorkommen sog. europäischer Vogelarten (Drosseln, Finken, Fliegenschnäpper) können nicht kategorisch ausgeschlossen werden. Um artenschutzrechtliche Verbote gem. § 44 (1) Nr. 1 (Tötungsverbot) ausschließen zu können, ist daher in Anlehnung an § 39 BNatSchG eine Entfernung (Rodung/ starker Rückschnitt) von Gehölzen nur in der Zeit vom 01.10 bis zum 28.02 eines jeden Jahres durchzuführen.</li> <li>- Beschränkung der erforderlichen Arbeitsräume auf ein absolut notwendiges Minimum. Zügige und gebündelte Abwicklung der Bauaktivitäten um Störungen zeitlich und räumlich zu minimieren.</li> <li>- Profulgerechter Abtrag und Lagerung des ausgehobenen Bodenmaterials. Insbesondere der Oberboden sollte bei Zwischenlagerung gegenüber Erosion geschützt und soweit möglich wieder profulgerecht an gleicher Stelle eingebracht werden.</li> <li>- Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen (vor Beginn der Bauarbeiten ortsfeste Schutzzäune um ggf. betroffene Bäume anbringen, Boden im Wurzelbereich von Gehölzen nicht Befahren oder durch Materialablagerungen verdichten, ggf. Einsatz von Schutzvlies / Stahlplatte, freigelegtes Wurzelwerk mit Frostschutzmatten abdecken und bei Trockenheit bewässern, kein Bodenauftrag oder –abtrag im Wurzelbereich).</li> </ul>
Betriebsphase	
Vermeidung / Verringerung	<p>- In Bezug auf die vorliegende 1. Änderung des Bebauungsplanes „Masbeck – Teil 1“ sind keine relevanten betriebsbedingten Maßnahmen der Vermeidung/ Verringerung ersichtlich.</p>

### 11.5 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Da mit der vorliegenden 1. Änderung des Bebauungsplanes „Masbeck – Teil 1“ die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die mittlerweile konkretisierte Planung der Ausgestaltung der Baugebietszufahrt mit der Münsterstraße und der Straße Stopfer in Form eines Kreisverkehrs geschaffen werden soll, liegen keine alternativen Planungsmöglichkeiten vor. Ferner werden die Baugrenzen an die zwischenzeitlich vorliegende Planung eines Kindergartens für den nördlichen Teil des Änderungsbereiches angepasst.

### **11.6 Beschreibung der erheblich nachteiligen Auswirkungen gemäß der zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen einschließlich notwendiger Maßnahmen zur Vermeidung / Ausgleich**

Die zulässigen Nutzungen lassen keine schwereren Unfälle oder Katastrophen erwarten, die zu erheblich nachteiligen Auswirkungen führen könnten.

Weitere Gefahrgutunfälle durch Industrietätigkeiten im Sinne der Seveso-Richtlinie und/ oder verkehrsbedingten Gefahrgutunfällen sind in vorliegendem Fall ebenfalls nicht zu erwarten.

### **11.7 Zusätzliche Angaben**

#### **• Datenerfassung**

Die erforderliche Datenerfassung für die Umweltprüfung erfolgte anhand von Erhebungen bzw. Bestandskartierungen des ökologischen Zustands im Plangebiet sowie im auswirkungsrelevanten Umfeld.

Darüber hinaus gehende technische Verfahren wurden ggf. im Rahmen von faunistischen Bestandsaufnahmen/ externen Gutachten erforderlich und können diesen im Detail entnommen werden. Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der erforderlichen Angaben traten nicht auf.

#### **• Monitoring**

Gem. § 4c BauGB sind die vom Bauleitplan ausgehenden erheblichen Umweltauswirkungen von der Gemeinde zu überwachen. Hierin wird sie gem. § 4 (3) BauGB von den für den Umweltschutz zuständigen Behörden unterstützt.

Die im Plangebiet getroffenen Festsetzungen lassen keine unvorhergesehenen erheblichen Umweltauswirkungen erwarten.

Weitere Maßnahmen zum Monitoring umfassen die Prüfungen im Rahmen der baurechtlichen Zulassungsverfahren, die Umsetzung der getroffenen grünordnerischen Festsetzungen sowie die Prüfung der ggf. erforderlichen Artenschutzmaßnahmen.

Unbenommen hiervon ist die Überprüfung seitens der für den Umweltschutz zuständigen Behörden gem. § 4 (3) BauGB.

### **11.8 Zusammenfassung**

Der Rat der Gemeinde Havixbeck hat in seiner Sitzung am 17.06.2021 beschlossen, den Bebauungsplan „Masbeck – Teil 1“ zu ändern, um die festgesetzten Verkehrsflächen an die nunmehr geplante Anbindung an die Münsterstraße mittels eines Kreisverkehrs planungsrechtlich zu sichern.

Begrenzt wird das Plangebiet durch die „Münsterstraße“ im Osten, eine schon vorhandene Wohnbebauung im Süden, eine landwirtschaftlich

genutzte Fläche (Flurstück 383, Flur 1, Gemarkung Havixbeck) im Westen sowie durch eine Waldfläche im Norden (Flurstück 1415, Flur 13, Gemarkung Havixbeck). Die Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches sind gem. § 9 (7) BauGB entsprechend in der Planzeichnung des Bebauungsplanes festgesetzt.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes befindet sich am südwestlichen Rand der Gemeinde Havixbeck, rd. 1 km vom Ortskern entfernt. Er umfasst eine derzeit landwirtschaftlich genutzte Fläche. Diese grenzt im Osten direkt an die „Münsterstraße“ und im Süden an eine bestehende zweireihige Wohnbebauung mit Einfamilienhäusern und Doppelhäusern. Mit Umsetzung des Bebauungsplanes wird die Siedlungsstruktur entlang der „Münsterstraße“ in nördliche Richtung bis zur vorhandenen Waldfläche fortgeführt.

Wie oben bereits erläutert, soll der Knotenpunkt der Baugebietszufahrt mit der Münsterstraße und der Straße Stopfer nunmehr als Kreisverkehr gestaltet werden. Die im Bebauungsplan festgesetzte Verkehrsflächen werden daher an die für die Errichtung eines Kreisverkehrs notwendigen Flächen angepasst.

Der Umweltbericht kommt nach Prüfung der Schutzgüter zu dem Ergebnis, dass mit der vorliegenden 1. Änderung unter Berücksichtigung der vorliegenden Änderungspunkte sowie des bestehenden rechtskräftigen Bebauungsplanes „Masbeck – Teil 1“ keine voraussichtlichen erheblichen Beeinträchtigungen entstehen. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände gem. § 44 (1) BNatSchG werden unter Berücksichtigung der gutachterlich genannten Vermeidungsmaßnahme nicht vorbereitet.

Ausweislich der Eingriffs-, Ausgleichsbilanzierung ist zudem mit der Planung kein Eingriff in Natur und Landschaft gem. § 14 ff BNatSchG verbunden. Ein naturschutzfachlicher Ausgleich ist dementsprechend nicht erforderlich.

Von einer deutlichen Änderung der bestehenden Strukturen im Plangebiet ist bei Nichtdurchführung der Planung nicht auszugehen. Die Flächen könnten auf Grundlage des rechtskräftigen Bebauungsplanes als „Allgemeines Wohngebiet“ entwickelt werden. Jedoch wäre eine Erschließung in Form des nunmehr angedachten Kreisverkehrs nicht möglich.

Die erforderliche Datenerfassung für die Umweltprüfung erfolgte anhand von Erhebungen bzw. Bestandskartierungen des städtebaulichen und ökologischen Zustandes im Plangebiet sowie der unmittelbaren Umgebung.

Darüber hinaus gehende, technische Verfahren wurden nicht erforderlich. Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der erforderlichen Angaben traten nicht auf.

Gem. § 4c BauGB sind die vom Bebauungsplan ausgehenden erheblichen Umweltauswirkungen von den Gemeinden zu überwachen. Hierin werden sie gem. § 4 (3) BauGB von den für den Umweltschutz zuständigen Behörden unterstützt.

## 12 Referenzliste der Quellen

- Geologischer Dienst NRW (2018): Bodenkarte von Nordrhein-Westfalen 1:50.000. Online unter:  
<https://www.wms.nrw.de/gd/bk050?REQUEST=GetCapabilities&SERVICE=WMS&VERSION=1.3.0>. Abgerufen am 14.01.2021
- Kreis Coesfeld, Fachbereich 70 – Umwelt, Naturschutz und Landschaftspflege (03.01.2006): Biotopwertverfahren zur Bewertung von Eingriffen und Bemessung von Ausgleichsmaßnahmen im Kreis Coesfeld. Coesfeld.
- Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) Nordrhein-Westfalen (2014): Landschaftsinformationssammlung, @LINFOS Fachkataster. Online unter: [www.gis6.nrw.de/osirisweb](http://www.gis6.nrw.de/osirisweb). Abgerufen am 14.06.2021
- Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (2017): Fachinformationssystem geschützte Arten in NRW. Online unter: [www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt](http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt). Abgerufen am 14.06.2021
- Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW (o.J.): Fachinformationssystem ELWAS mit Auswertewerkzeug ELWAS-WEB. Online unter: <http://www.elwasweb.nrw.de/elwas-web/>. Abgerufen: Juni 2021.
- Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur und Verbraucherschutz (22.12.2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlungen.

Erarbeitet für die Gemeinde Havixbeck  
Coesfeld, im November 2021

WoltersPartner  
Stadtplaner GmbH  
Daruper Straße 15 · 48653 Coesfeld

## Anhang

### Eingriffs-, Ausgleichsbilanz

Zur Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung wird das Biotopwertverfahren des Kreises Coesfeld\* angewandt.

Dieses Verfahren wird auf Basis des rechtskräftigen Bebauungsplanes „Masbeck – Teil 1“ vor dem Eingriff (Tab. 1) und auf der Grundlage der vorliegenden 1. Änderung des Bebauungsplans bzw. der darin enthaltenen Festsetzungen (Tab. 2) durchgeführt. Die Biotopwertdifferenz (Tab. 3) zeigt auf, ob ein Ausgleich der potenziellen Eingriffe erforderlich wird.

Insgesamt entsteht mit Umsetzung der vorliegenden 1. Änderung durch die planungsrechtliche Rücknahme der Straßenverkehrsfläche zugunsten einer Zunahme von privaten Gartenflächen ein Biotopwertüberschuss. Ausgleichsmaßnahmen werden daher für die vorliegende Planung der 1. Änderung des Bebauungsplanes nicht erforderlich.

\* Kreis Coesfeld (2006):  
Biotopwertverfahren zur  
Bewertung von Eingriffen und  
Bemessung von  
Ausgleichsmaßnahmen im  
Kreis Coesfeld.

**Tab.1: Ausgangszustand des Plangebietes gem. rechtskräftigem Bebauungsplan "Masbeck - Teil 1"**

Code Beschreibung	Bewertungsparameter				
	Fläche (qm)	Grundwert	Korrekturfaktor	Gesamtwert	Einzelflächenwert
Allgemeines Wohngebiet (GRZ: 0,4 zzgl. Überschreitung)	8.985				
1.1 Versiegelte Fläche	5.391	0,0	1,0	0,0	0
4.1 Gärten	3.594	2,0	1,0	2,0	7.188
Öffentliche Grünfläche					
4.2 Parkanlage	2.003	3,0	1,0	3,0	6.009
Verkehrsfläche					
1.1 Versiegelte Fläche	2.819	0,0	1,0	0,0	0
<b>Summe Bestand G1</b>	<b>13.807</b>				<b>13.197</b>

Hinweise Korrekturfaktor: Bei atypischer / typischer Ausbildung der einzelnen Biotoptypen kann eine Ab- bzw. Aufwertung erfolgen.

**Tab.2: Zielzustand gem. Festsetzungen der 1. Änderung des Bebauungsplans**

Code Beschreibung	Bewertungsparameter				
	Fläche (qm)	Grundwert	Korrekturfaktor	Gesamtwert	Einzelflächenwert
Allgemeines Wohngebiet (GRZ: 0,4 zzgl. Überschreitung)	9.253				
1.1 Versiegelte Fläche	5.552	0,0	1,0	0,0	0
4.1 Gärten	3.701	2,0	1,0	2,0	7.402
Öffentliche Grünfläche					
4.2 Parkanlage	2.003	3,0	1,0	3,0	6.009
Verkehrsfläche					
1.1 Versiegelte Fläche	2.551	0,0	1,0	0,0	0
<b>Summe Planung G2</b>	<b>13.807</b>				<b>13.411</b>

**Tab.3: Gesamtbilanz**

Biotopwertdifferenz: Planung (G2) - Bestand (G1)	13.411	-13.197	=	214
Mit Realisierung der 1. Änderung entsteht ein Biotopwertüberschuss von rund	<b>210</b> Biotopwertpunkten.			



## PLANZEICHENERLÄUTERUNG FESTSETZUNGEN gem. § 9 BauGB und BauNVO

**ART DER BAULICHEN NUTZUNG gem. § 9 (1) Nr. 1 BauGB, §§ 1 bis 11 BauNVO**

**WA** Allgemeine Wohngebiete, siehe textliche Festsetzungen Nr. 1

**MAß DER BAULICHEN NUTZUNG gem. § 9 (1) Nr. 1 BauGB, §§ 16 bis 21 BauNVO**

0,4 Grundflächenzahl  
II Zahl der Vollgeschosse - als Höchstmaß

**BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN gem. § 9 (1) Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO**

o Offene Bauweise  
a Abweichende Bauweise

--- Baugrenze

**VERKEHRSFLÄCHEN gem. § 9 (1) Nr. 11 BauGB**

■ Straßenverkehrsfläche

— Straßenbegrenzungslinie

▨ Straßenverkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung

Zweckbestimmung:

< F + R > Fußweg / Radweg ■ Parkfläche

▨ Begleitendes Grün als Bestandteil der Verkehrsfläche

— Bereich ohne Ein- und Ausfahrt

**GRÜNFLÄCHEN gem. § 9 (1) Nr. 15 BauGB**

■ Öffentliche Grünfläche

Zweckbestimmung:

■ Parkanlage

**FLÄCHE ZUR ANPFLANZUNG, PFLANZ- UND ERHALTUNGSBINDUNG gem. § 9 (1) Nr. 25 BauGB**

● Anzupflanzende Einzelbäume, genauer Standort nach Detailplanung

**SONSTIGE PLANZEICHEN**

▬ Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes gem § 9 (7) BauGB

**BESTANDSDARSTELLUNGEN UND HINWEISE**

--- Flurgrenze Flur 1 Flurnummer  
- - - Flurstücksgrenze 123 Flurstücksnummer  
■ Gebäude mit Hausnummer ● Bestandsbaum

**TEXTLICHE FESTSETZUNGEN gem. § 9 BauGB und BauNVO**

**1. ART DER BAULICHEN NUTZUNG**  
(gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 5- 10 BauNVO)

1.1 Allgemeines Wohngebiet

In den festgesetzten Allgemeinen Wohngebieten sind die Ausnahmen gem. § 4 (3) BauNVO (Betriebe des Beherbergungsgewerbes, sonstige nicht störende Gewerbebetriebe, Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe, Tankstellen nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.

**2. BAUWEISE UND ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE**  
(gem. § 9 (1) Nr. 2 BauGB i.V.m. § 22 (4) und § 23 (3) BauNVO)

2.1 In dem nördlich festgesetzten Allgemeinen Wohngebiet ist eine abweichende Bauweise festgesetzt. Eine Überschreitung der Gebäudelängen von 50 m ist grundsätzlich zulässig, wobei die für eine offene Bauweise erforderlichen Grenzabstände gem. BauO NW einzuhalten sind.

**3. FLÄCHEN ZUR ANPFLANZUNG UND / ODER MIT BINDUNGEN ZUM ERHALT VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN**  
(gem. § 9 (1) Nr. 25 a / b BauGB)

3.1 Für die innerhalb des Allgemeinen Wohngebietes festgesetzten Einzelbaumpflanzungen ist als Baumart *Tilia cordata* (Winterlinde) zu verwenden.

**HINWEISE**

**1. ARTENSCHUTZ**  
Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbote gem. § 44 (1) BNatSchG ist in Anlehnung an § 39 BNatSchG ein Schnitt bzw. die Entfernung von Gehölzen nur außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit, d.h. in der Zeit vom 01.10 bis zum 29.02 eines jeden Jahres durchzuführen.

**2. DENKMALSCHUTZ**  
Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (Kulturgeschichtliche Bodenfunde, d. h. Mauerwerk, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Gemeinde Havixbeck und dem LWL – Archäologie für Westfalen, Münster unverzüglich anzuzeigen (§§ 15 und 16 DSCHG NRW).

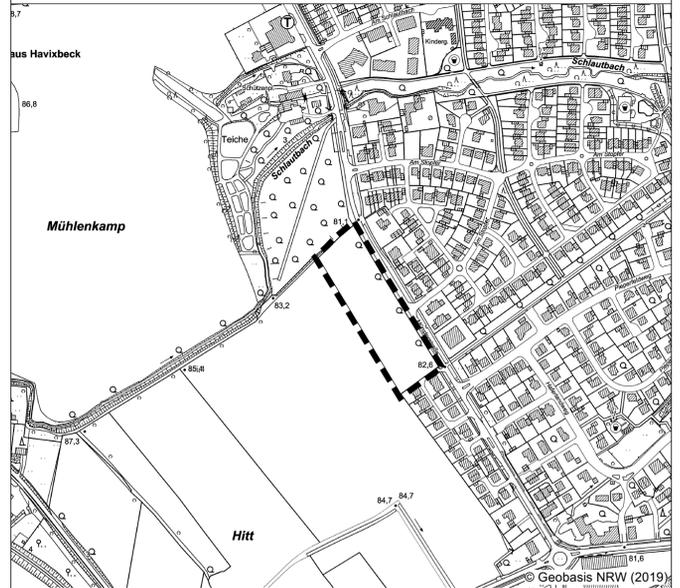
- KAMPFMITTEL**  
Weist bei der Durchführung von Bauvorhaben der Erdaushub außergewöhnliche Verfärbungen auf oder werden verdächtige Gegenstände beobachtet, sind die Arbeiten sofort einzustellen und es ist unverzüglich die Gemeinde Havixbeck als örtliche Ordnungsbehörde oder die Polizei zu verständigen. Diese Stellen werden daraufhin unverzüglich den der Kampfmittelbeseitigungsdienst informieren.
- EINSICHTNAHME VORSCHRIFTEN**  
Die der Planung zugrundeliegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse und DIN-Normen) können bei der Gemeinde Havixbeck, Fachbereich II / Bürgerservice, Planung, Willi-Richter-Platz 1, 48329 Havixbeck eingesehen werden.

## RECHTSGRUNDLAGEN

**Baugesetzbuch (BauGB)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), in der zuletzt geänderten Fassung.  
**Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung - BauNVO)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786, in der zuletzt geänderten Fassung.  
**Planzeichenverordnung 1990 (PlanZV 90)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 I S. 58), in der zuletzt geänderten Fassung.  
**Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung 2018 - (BauO NRW 2018)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.08.2018 (GV NRW S. 421), in der zuletzt geänderten Fassung.  
**Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen (GO NRW)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), in der zuletzt geänderten Fassung.  
**Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.07.2016 (GV. NRW. S. 559), in der zuletzt geänderten Fassung.  
**Wasserhaushaltsgesetz (WHG)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), in der zuletzt geänderten Fassung.  
**Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), in der zuletzt geänderten Fassung.  
**Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG NRW)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. 11.2016 (GV. NRW. S. 934), in der zuletzt geänderten Fassung.  
**Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), in der zuletzt geänderten Fassung.

# Gemeinde Havixbeck

## 1. Änderung des Bebauungsplanes "Masbeck - Teil 1"



Planübersicht 1 : 5.000	Stand	11.11.2021
	Bearb.	CL / KW
	Plangröße	84 x 51
	Maßstab	1 : 1.000
Planbearbeitung:		
<b>WP / WoltersPartner</b> Stadtplaner GmbH Danper Straße 15 · D-48653 Coesfeld Telefon 02541 9408-0 · Fax 9408-100 stadtplaner@wolterspartner.de		

## AUFSTELLUNGSVERFAHREN

<p>1. Aufstellungsbeschluss Der Rat der Gemeinde Havixbeck hat am 17.06.2021 gem. § 2 und § 2a des Baugesetzbuches beschlossen, diesen Bebauungsplan aufzustellen. Dieser Beschluss ist am 24.06.2021 ortsüblich bekannt gemacht worden.</p> <p>Havixbeck, den .....</p> <p>Der Bürgermeister</p> <p>.....</p> <p>Möltgen</p>	<p>2. Frühzeitige Beteiligung Die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit über die Bauleitplanung hat vom 05.07.2021 bis 05.08.2021 gem. § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches stattgefunden. Diese frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 wurde gleichzeitig mit der Einholung der Stellungnahmen gem. § 4 Abs. 1 des Baugesetzbuches durchgeführt.</p> <p>Havixbeck, den .....</p> <p>Der Bürgermeister</p> <p>.....</p> <p>Möltgen</p>	<p>3. Beschluss zur Offenlage Der Rat der Gemeinde Havixbeck hat am 07.10.2021 gem. § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches beschlossen, diesen Bebauungsplan - Entwurf mit Begründung - öffentlich auszulegen.</p> <p>Havixbeck, den .....</p> <p>Der Bürgermeister</p> <p>.....</p> <p>Möltgen</p>
<p>4. Offenlage Dieser Bebauungsplan - Entwurf mit Begründung - hat gem. § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches in der Zeit vom 11.10.2021 bis 11.11.2021 einschließlich zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt. Die ortsübliche Bekanntmachung erfolgte am 30.06.2021 Diese Auslegung gem. § 3 Abs. 2 wurde gleichzeitig mit der Einholung der Stellungnahmen gem. § 4 Abs. 2 des Baugesetzbuches durchgeführt.</p> <p>Havixbeck, den .....</p> <p>Der Bürgermeister</p> <p>.....</p> <p>Möltgen</p>	<p>5. Satzungsbeschluss Der Rat der Gemeinde Havixbeck hat am 09.12.2021 gem. § 10 des Baugesetzbuches diesen Bebauungsplan als Satzung beschlossen. Dieser Bebauungsplan wird hiermit ausgefertigt.</p> <p>Havixbeck, den .....</p> <p>Der Bürgermeister</p> <p>.....</p> <p>Möltgen</p>	<p>6. Bekanntmachung Gem. § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches ist der Beschluss dieses Bebauungsplanes am ..... ortsüblich bekannt gemacht worden. Mit dieser Bekanntmachung ist dieser Bebauungsplan in Kraft getreten.</p> <p>Havixbeck, den .....</p> <p>Der Bürgermeister</p> <p>.....</p> <p>Möltgen</p>